

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47		FREITAG, DEN 31. DEZEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite	
13.12.2010	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 84	662	
14.12.2010	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet im Stadtteil Sternschanze	664	
	neu: 29-1-6		
14.12.2010	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften	667	
	202-1, 202-1-1, 202-1-6, 202-1-16, 202-1-19, 202-1-35, 202-1-38, 202-1-44, 202-1-55, 202-1-57, 202-1-59, 202-1-67, 202-1-70, 202-1-71, 202-1-78, 202-1-80, 202-1-87, 202-1-90, 202-1-20, 2124-1-2, 2011-2-1, 202-1-10, 202-1-11, 202-1-25, 202-1-34, 2135-2-1		
14.12.2010	Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 58	704	
21.12.2010	Gesetz über die Zusammenführung der Stadtteile Hamm-Nord, Hamm-Mitte und Hamm-Süd und die Schaffung des Stadtteils Neuallermöhe	706	
	2001-2, 111-1		
21.12.2010	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR	706	
	2170-6		
21.12.2010	Viertes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes	707	
	753-8		
21.12.2010	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts –	708	
	2126-20		
21.12.2010	Zehntes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes	709	
	2135-2		
21.12.2010	Verordnung zur Verbesserung der Wertstoffeffassung im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung (Hamburgische Wertstoff-Verordnung)	710	
	neu: 2129-1-7, 2129-1-4, neu: 2129-1-8, 2129-1-1, 2138-1-2, 2138-1-4		
21.12.2010	Verordnung zur Einführung automatisierter Abrufverfahren für das Zollfahndungsamt	715	
	neu: 204-1-10		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 84

Vom 13. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 84 für den Geltungsbereich südlich der Frohmestraße, nördlich des Dachsberg und westlich der Kollau (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Frohmestraße – Südostgrenzen der Flurstücke 8459 und 8461, Südgrenzen der Flurstücke 8461, 2467 und 5635, Südost- und Südgrenze des Flurstücks 8232, Südgrenze des Flurstücks 8231, Südost-, Süd- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2462, Südgrenze des Flurstücks 8537, Süd- und Nordwestgrenze des Flurstücks 8492, Südgrenzen der Flurstücke 2459, 2458, 2457, über das Flurstück 8443 (Pfennigwiese), Südgrenzen der Flurstücke 2441, 2440, 2439, 2438 und 2437, Nordwestgrenze des Flurstücks 2437 der Gemarkung Schnelsen.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher mit folgenden zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten verkaufen, sind unzulässig:
 - Nahrungs- und Genussmittel,
 - Drogerien, Parfümerien,
 - Textilien, Bekleidung,
 - Schuhe, Lederwaren,
 - Uhren, Schmuck,
 - Foto, Optik,
 - Spielwaren, Sportartikel,
 - Bücher, Papier- und Schreibwaren,
 - Kunstgewerbe, Geschenkartikel,
 - Unterhaltungselektronikartikel,

- Haushaltselektroartikel, Bild- und Tonträger, Kommunikationselektronik,
 - Haushaltswaren, Glas, Porzellan,
 - Fahrräder.
2. Schlafräume sind zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind an den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Räume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
 3. Gewerbliche Aufenthaltsräume – insbesondere die Pausen- und Ruheräume – sind durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden.
 4. Das von den privaten Grundstücks- und Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt wird, über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann eine zeitverzögerte Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden.
 5. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu pflanzen.
 6. Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Gebiets werden ausgeschlossen.
 7. Im Mischgebiet sind Werbeanlagen oberhalb der unteren Dachkante unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung zur Vorbereitung und zum Vollzug
einer Sozialen Erhaltungsverordnung für ein Gebiet
im Stadtteil Sternschanze

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Vorbereitung und zum Vollzug einer Sozialen Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das aus dem Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtliche Teilgebiet des Stadtteils Sternschanze wird eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von rund 800 Haushalten aus dem in § 1 bezeichneten Gebiet, wobei je ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften je ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaft befragt wird.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Repräsentativerhebung wird in dem Zeitraum vom 1. März 2011 bis zum 31. Mai 2011 durchgeführt.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen

Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage 2 beigegebenen Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben gemäß § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes einzuhalten. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

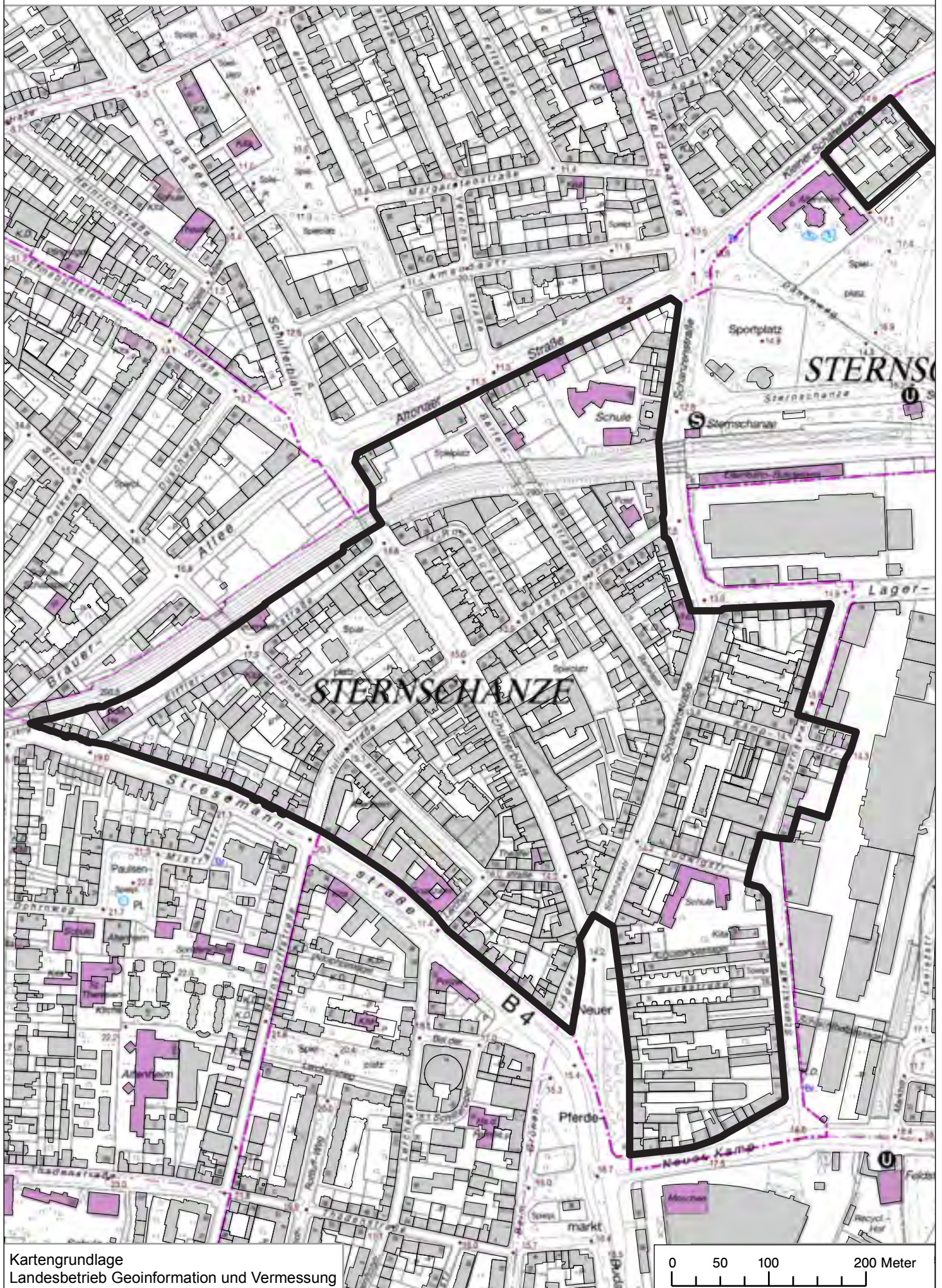
Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 2010.

Übersichtsplan des Untersuchungsgebietes Sternschanze

Anlage 1

M. 1:5.000

 Gebietsabgrenzung


Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | | | |
|-------|--|---------|---|
| 1. | Gebäude | 3.1.5 | Anzahl der nicht Berufstätigen |
| 1.1 | Baujahr | 3.1.6 | Art des Schulabschlusses |
| 1.2 | Geschossanzahl | 3.1.7 | Staatsangehörigkeit/Migrationshintergrund |
| 1.3 | Zustand | 3.1.8 | Wohlstand |
| 1.4 | Dachgeschossausbau | 3.1.8.1 | Art des Lebensunterhalts |
| 2. | Wohnung | 3.1.8.2 | Einkommenshöhe |
| 2.1 | Nutzungsverhältnis (Mieter/Untermieter/Eigentümer) | 3.1.8.3 | PKW-Besitz |
| 2.2 | Wohnfläche | 3.1.9 | Miete |
| 2.3 | Zimmeranzahl | 3.1.9.1 | Höhe der Netto-Kaltmiete |
| 2.4 | Nutzungsart (Mietwohnung beziehungsweise Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung) | 3.1.9.2 | Betriebs-/Nebenkosten |
| 2.5 | Eigentümerwechsel in den letzten fünf Jahren | 3.1.9.3 | Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung |
| 2.6 | Ausstattung | 3.1.9.4 | Differenz zur Vergleichsmiete |
| 2.6.1 | Heizung | 3.1.9.5 | Mietbelastung in vom Hundert des Einkommens |
| 2.6.2 | Bad | 3.2 | Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung |
| 2.6.3 | Wasserversorgung | 3.2.1 | Wohndauer |
| 2.6.4 | Sonstiges | 3.2.2 | Lage der vorherigen Wohnung |
| 2.6.5 | allgemeine Bewertung | 3.2.3 | Zufriedenheit mit der Wohnung |
| 2.7 | Modernisierung | 3.2.4 | Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität |
| 2.7.1 | Modernisierungsmaßnahmen in den letzten fünf Jahren | 3.2.5 | Verwurzelung im Stadtteil |
| 2.7.2 | Art der Modernisierung | 3.2.6 | im Hause oder in der Nähe ausgeübte Tätigkeiten |
| 2.7.3 | geplante Modernisierungen | 3.2.7 | Entfernung zum Arbeitsplatz |
| 3. | Haushalt/Wohngemeinschaft | 3.2.8 | Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet |
| 3.1 | Sozialstruktur | 3.2.9 | Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet |
| 3.1.1 | Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen | 3.3 | Veränderungsabsichten/Mobilität |
| 3.1.2 | Lebensalter | 3.3.1 | Umzugsabsichten |
| 3.1.3 | Anzahl der Berufstätigen | 3.3.2 | Umzugsgründe |
| 3.1.4 | Beschäftigungsart | 3.3.3 | Umzugsziel |

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Dezember 2010

Artikel 1

Auf Grund der §§ 2, 5, und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird verordnet:

§ 1

Gebührengesetz

In Nummer 3 der Anlage des Gebührengesetzes treten in den nachstehend genannten Buchstaben an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Buchstabe b	
erster Gebührensatz	3,—
zweiter Gebührensatz	5,—
	bis
Buchstabe c	50,—
	3,—

§ 2

Gebührenfreiheitsverordnung

Die Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 370), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „Bodenforschung“ durch die Wörter „Geowissenschaften und Rohstoffe“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Satz 1 Nummern 3, 5 und 6 wird aufgehoben.
 - 2.2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

Gebührenordnung für das Staatsarchiv

In Abschnitt I der Anlage der Gebührenordnung für das Staatsarchiv vom 6. Februar 1987 (HmbGVBl. S. 41, 76), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), erhalten die Nummern 1.1 bis 1.3 folgende Fassung:

- „1.1 durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder eine oder einen vergleichbaren Angestellten 33,—
- 1.2 durch eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder eine oder einen vergleichbaren Angestellten 26,—
- 1.3 durch eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder eine oder einen vergleichbaren Angestellten 20,—“.

§ 4

Gebührenordnung für Melde und Ausweisangelegenheiten

In § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 372), zuletzt geändert am 25. Oktober 2010 (HmbGVBl.

S. 575), treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1	10,—
Nummer 1.1.2	5,—
Nummer 1.1.4	5,—
Nummer 1.2	21,—
Nummer 1.3	14,50
Nummer 2	10,—
Nummer 3.1	10,—

§ 5

Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz

In der Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 406) treten in den nachstehend genannten Nummern an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 14	12,—
Nummer 14.1	6,—

§ 6

Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg

Die Anlage der Gebührenordnung für das Geologische Landesamt Hamburg vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 368), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.1 bis 1.3 erhalten folgende Fassung:
 - „1.1 einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 33,—
 - 1.2 einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 26,—
 - 1.3 einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 20,—“.
2. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.1	22,—
Nummer 3.2	33,—
Nummer 3.3	12,—
Nummer 5.1.1	
erster Gebührensatz	12,50
zweiter Gebührensatz	60,—
Nummer 5.1.2	20,—
Nummer 5.1.3	20,—

Nummer 5.1.4	45,—	
Nummer 5.2.1	14,—	
Nummer 5.2.2.1	93,—	
Nummer 5.2.2.2	37,—	
Nummer 5.2.2.3	54,50	
Nummer 5.2.2.4	40,—	
Nummer 5.2.2.5	62,—	
Nummer 5.2.2.6	58,—	
Nummer 5.2.2.7	19,50	
Nummer 5.2.3.1	55,—	
3. Die Nummern 6.2 bis 6.3.3 werden durch folgende Nummern 6.2 bis 6.2.3 ersetzt:		
„6.2 Elementaranalyse von Gesteinen, Böden und Feststoffen		
6.2.1 Gesamtkohlenstoff		
je Probe	59,—	
6.2.2 Kohlenstoff (organisch oder anorganisch)		
je Probe	33,50	
6.2.3 Boden-pH-Wert		
je Probe	16,50“.	

§ 7

Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken

Die Gebührenordnung für wissenschaftliche Bibliotheken vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 426), zuletzt geändert am 17. März 2009 (HmbGVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummern 3 bis 6 erhält folgende Fassung:
 - „3. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,
 4. HafenCity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolentwicklung,
 5. Hochschule für bildende Künste Hamburg,
 6. Hochschule für Musik und Theater Hamburg.“.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1.1.4 erhält folgende Fassung:
 - „1.1.4 für Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe für die Dauer von zwölf Monaten (Jahresausweis) Für die unter den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 genannten Benutzer werden nur Jahresausweise erteilt.“
 - 2.2 Nummer 7.4.2.1 erhält folgende Fassung:
 - „7.4.2.1 Einfacher Buchscan bis DIN A 2, je Aufnahme
 - Graustufe 0,50
 - farbig 0,50“.

§ 8

**Gebührenordnung
für das Chemische Untersuchungsamt
der Universität Hamburg**

§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 der Gebührenordnung für das Chemische Untersuchungsamt der Universität Hamburg vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 417), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), erhält folgende Fassung:

- „2. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahn-

- gruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 16,50
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 13,—
4. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 10,—“.

§ 9

Baugebührenordnung

Die Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Werbeanlagen und andere“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 4 wird die Textstelle „4.13“ durch die Textstelle „4.12“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „Nummern 1.1 und 1.2“ durch die Textstelle „Nummern 1.1 bis 1.3“ ersetzt.
 - 3.2 In Absatz 2 wird hinter der Textstelle „nach den Nummern 4.1 bis 4.9“ die Textstelle „und 4.12“ eingefügt.
 4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Nummer 1.4 wird gestrichen.
 - 4.2 In Nummer 1.12 wird die Textstelle „1.4“ durch die Textstelle „1.3“ ersetzt.
 - 4.3 Nummer 1.17 erhält folgende Fassung:
 - „1.17 Erteilung einer Zustimmung nach § 64 HBauO 25 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.15“.
 - 4.4 Nummer 4.5 wird gestrichen.
 - 4.5 In Nummer 4.13 wird im Klammerzusatz die Textstelle „§ 78 Absätze 1 bis 3 HBauO“ durch die Textstelle „§ 78 Absatz 1 HBauO“ ersetzt.
 - 4.6 Nummer 4.13.3 wird gestrichen.
 - 4.7 Die Nummern 4.13.4 bis 4.13.6 werden Nummern 4.13.3 bis 4.13.5.
 - 4.8 In der neuen Nummer 4.13.3 wird die Textstelle „nach § 78 Absatz 3 HBauO“ gestrichen.
 - 4.9 In Nummer 5.2.1 wird der Gebührensatz „13“ durch den Gebührensatz „26“ ersetzt.
 - 4.10 Hinter Nummer 5.2.1 wird folgende neue Nummer 5.2.2 eingefügt:
 - „5.2.2 je Nutzungseinheit im Bestand 100“.
 - 4.11 Die Nummern 5.2.2 bis 5.2.4 werden Nummern 5.2.3 bis 5.2.5.

4.12	In der neuen Nummer 5.2.5 wird die Textstelle „5.2.3“ durch die Textstelle „5.2.4“ ersetzt.			gene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	32,—“.
4.13	Hinter Nummer 10.2 wird folgende Nummer 10.3 angefügt:	2.4		In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	„10.3 Beratung außerhalb von bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren je angefangene halbe Arbeitsstunde	26		Nummer 5.1	34,—
	§ 2 Absatz 1 findet keine Anwendung.		2.5	Nummer 5.2	23,—
	Für Beratungen bis zu 15 Minuten Zeitdauer werden keine Gebühren erhoben.“			Die Nummern 6.1 bis 6.3.1 erhalten folgende Fassung:	
4.14	In Nummer 13.1 wird der Gebührenrahmen „bis 3000“ durch den Gebührenrahmen „bis 5000“ ersetzt.			„6.1 200391 Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (zum Beispiel Flurstück, Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	200,—
4.15	In Nummer 13.2 wird der Gebührenrahmen „bis 500“ durch den Gebührenrahmen „bis 1000“ ersetzt.			6.2 200392 zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	50,—
				6.3 zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern zur Erstellung der Bescheinigung erforderlich	
				6.3.1 200395 für Bearbeitungszeiten von mehr als drei halben Stunden, je weitere halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	32,—“.
				In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
				Nummer 7.1.1	220,—
				Nummer 7.1.2	113,—
				Nummer 7.1.3	100,—
				Nummer 7.2.1	920,—
				Nummer 7.2.2	435,—
				Nummer 7.3	150,—
				Nummer 8.1	710,—
				Nummer 8.2	323,—
				Nummer 9.1.1	108,—
				Nummer 9.1.2	40,—
				Nummer 9.2.1	415,—
				Nummer 9.2.2	198,—
				Nummer 10.1.1	180,—
				Nummer 10.1.2	85,—
				Nummer 10.2.1	54,—
				Nummer 10.2.2	6,—
				Nummer 10.3.1	106,—
				Nummer 10.3.2	54,—
			2.7	Nummern 10.4 bis 10.6 werden durch folgende Nummern 10.4 bis 10.5 ersetzt:	
				„10.4 über Gebäudeeinmessung	
				10.4.1 201100 Erstes Gebäude, bis 10 Punkte	250,—
				10.4.1.1 201101 zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	75,—
				10.4.2 201102 Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 10 Punkte	100,—

§ 10

Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg

Die Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird aufgehoben.
 - 1.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
 2. Abschnitt I der Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1	200002 Auszug aus den Daten des geodätischen Bezugssystems, je angefangene halbe Stunde einer oder eines Bediensteten	32,—“.
----	---	--------
 - 2.2 Hinter Nummer 2.3.4 werden folgende Nummern 2.4 bis 2.4.2 eingefügt:

„2.4	Auskunft über die Art des Grenznachweises	
2.4.1	201110 je Auskunft aufgrund einer projektbezogenen Anfrage ohne anschließende Daten-Verwendung nach Nummer 2.1 oder 2.2	48,—
2.4.2	201111 je Auskunft aufgrund einer projektbezogenen Anfrage mit anschließender Daten-Verwendung nach Nummer 2.1 oder 2.2	24,— “
 - 2.3 Nummer 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5	200453 zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.4, sofern ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich ist, je angefan-	
------	---	--

10.4.2.1	201103	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	30,—
10.4.3	201104	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 10 Punkte	100,—
10.4.3.1	201105	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	30,—
10.5	200811	über Verschmelzungen, je neu entstandenes Flurstück	54,—“.
2.8		In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
		Nummer 12.1.1	390,—
		Nummer 12.1.2	4,—
		Nummer 12.2.1	98,—
		Nummer 12.2.2	49,—
		Nummer 12.3.1	98,—
		Nummer 12.3.2	49,—
		Nummer 12.4.1	98,—
		Nummer 12.4.2	49,—
2.9		Die Nummern 14 bis 14.3 werden gestrichen.	

§ 11

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Wohnungsbaus vom 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 403), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

- Die Nummern 3.1 und 3.2 erhalten folgende Fassung:
 - „3.1 Anordnung einer Erfüllung der Mindestanforderungen an Wohnraum nach § 3 Absatz 1 HmbWoSchG
je Wohnung 400
 - 3.2 Anordnung einer Instandsetzung von Wohnraum oder einer Wiederherstellung des für Wohnzwecke geeigneten Zustandes nach § 4 Absatz 1 HmbWoSchG
je Wohnung 400“.
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.3	400
Nummer 3.4	310
Nummer 3.5	380
- Nummer 3.6 erhält folgende Fassung:
 - „3.6 Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 9 HmbWoSchG
 - a) je Wohnung 510
jedoch höchstens 1530
 - b) je Raum 310
jedoch höchstens 620“.
- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 3.7 Buchstabe a	
erster Gebührensatz	270
zweiter Gebührensatz	810
Nummer 3.7 Buchstabe b	
erster Gebührensatz	80
zweiter Gebührensatz	160
Nummer 3.8	610
5. Nummer 3.9 erhält folgende Fassung:	
„3.9 Erlass einer Besichtigungs- beziehungsweise Duldungsverfügung nach § 13 HmbWoSchG, wenn der Adressat sich ohne beachtlichen Grund geweigert hat, seinen Verpflichtungen nach § 13 HmbWoSchG nachzukommen je Wohnung	160“.

§ 12

Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf den Gebieten des Vereins- und Stiftungsrechts vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 323), geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 wird der Gebührenrahmen „153 bis 510“ durch den Gebührenrahmen „160 bis 510“ ersetzt.
- Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
 - „1.3 Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 BGB) 160
bis 510“.

§ 13

Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung

Die Anlage der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 475), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

- In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 1.1.1.1	20,—
Nummer 1.1.1.2	20,—
Nummer 1.2.1	295,—
..... bis	395,—
Nummer 1.2.2.1	120,—
..... bis	220,—
Nummer 1.2.3.1	120,—
..... bis	220,—
Nummer 1.2.3.2	120,—
..... bis	220,—
Nummer 1.2.4.1	380,—
..... bis	480,—
Nummer 1.2.4.2	170,—
..... bis	270,—
Nummer 1.2.5.1	120,—
..... bis	220,—
Nummer 1.2.6	150,—
..... bis	250,—
Nummer 1.2.7.1	120,—
..... bis	220,—
Nummer 1.2.8	120,—
..... bis	220,—

	Nummer 1.2.9.1	125,—
	bis	225,—
	Nummer 1.2.9.4	125,—
	bis	225,—
	Nummer 4.1	395,—
	bis	495,—
2.	Nummer 4.4 wird durch folgende Nummern 4.4 bis 4.4.2 ersetzt:	
	„4.4 Gestattung des vorübergehenden Verabreichens von alkoholischen Getränken (§ 12)	
	4.4.1 für gewerbliche Veranstaltungen	75,—
	bis	300,—
	4.4.2 im Übrigen	50,—
	bis	100,—“.

§ 14

Gebührenordnung für das Bergwesen

Nummer 1 der Tabelle in § 1 der Gebührenordnung für das Bergwesen vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), erhält folgende Fassung:

„1	Schriftliche Auskünfte in Bergrechtsangelegenheiten mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Arbeitsstunde je angefangene halbe Stunde für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten	33,—
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten	26,—
	für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten	20,—“.

§ 15

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Die Anlage der Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 11. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 576), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588), wird wie folgt geändert:

1.	Hinter Tarifnummer 1000.5 wird folgende Tarifnummer 1000.6 angefügt:	
	„1000.6 Ausstellung eines Marktausweises (Schnupperausweis) im Rahmen von Marketingaktionen mit einer Gültigkeit von einem Monat	gebührenfrei“.
2.	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Tarifnummer 1101.1	11,80
	Tarifnummer 1101.4	11,15
	Tarifnummer 1101.5	9,65

3.	Tarifnummer 1102.0 erhält folgende Fassung:	
	„1102.0 Lager-, Kühl- und Technikräume sowie Technikflächen in den Zwischengeschossen“.	
4.	Tarifnummer 1102.1 erhält folgende Fassung:	
	„1102.1 Lager- und Technikräume sowie Technikflächen	3,05“.
5.	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Tarifnummer 1102.2	3,50
	Tarifnummer 1102.3	11,—
	Tarifnummer 1103.1	3,40
	Tarifnummer 1103.2	4,35
	Tarifnummer 1103.3	4,30
	Tarifnummer 1104.1	5,05
	Tarifnummer 1104.2	6,45
	Tarifnummer 1105.1	11,—
6.	Tarifnummer 1106.1 erhält folgende Fassung:	
	„1106.1 ein Fahrzeug	38,20“.
7.	Tarifnummer 1106.2 wird gestrichen.	
8.	Tarifnummer 1106.3 erhält folgende Fassung:	
	„1106.3 Platz ohne Ladegerät für ein Fahrzeug	19,15“.
9.	Tarifnummer 1106.4 wird gestrichen.	
10.	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Tarifnummer 1107.0	2,60
	Tarifnummer 1108.1	8,—
	Tarifnummer 1108.2	8,40
	bis	20,—
11.	Tarifnummer 1109.0 erhält folgende Fassung:	
	„1109.0 Überlassung von Sozialräumen und Umkleideschränken“.	
12.	Hinter Tarifnummer 1109.0 werden folgende Tarifnummern 1109.1 und 1109.2 angefügt:	
	„1109.1 Sozialräume	5,—
	1109.2 Umkleideschränke in den Sozialräumen je Schrank und Monat	10,40“.
13.	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Tarifnummer 1110.1	9,65
	Tarifnummer 1110.2	3,50
	Tarifnummer 1110.3	10,90
	Tarifnummer 1110.5	64,55
	Tarifnummer 1110.6	2,40
14.	Die Tarifnummern 1120.1 und 1120.2 erhalten folgende Fassung:	
	„1120.1 Lager-, Bearbeitungs- und Umschlagflächen	5,70
	1120.2 Büro-, Sozial- und Ausstellungsräume mit Grundausstattung	7,00“.
15.	Hinter Tarifnummer 1120.2 wird folgende Tarifnummer 1120.3 angefügt:	

- | | | | | | |
|-----|--|--------------------|-----|---|----------------------|
| | „1120.3 Büro-, Sozial- und Ausstellungsräume mit zusätzlichen Einbauten | 8,00
bis 20,—“. | | 1.5.1.1 für 1 bis 20 Beschäftigte | 50,— |
| | | | | 1.5.1.2 für 21 bis 100 Beschäftigte | 70,— |
| | | | | 1.5.1.3 für 101 bis 200 Beschäftigte ... | 100,— |
| | | | | 1.5.1.4 für mehr als 200 Beschäftigte | 150,—“. |
| 16. | Die Tarifnummern 1121.0 bis 1128.2 werden gestrichen. | | 2.2 | Nummer 6.2.2 erhält folgende Fassung: | |
| 17. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | | „6.2.2 Ausnahmen nach § 20 Absatz 1 von den Vorschriften der §§ 7 bis 15 sowie der §§ 17 bis 19, einschließlich der Anhänge III bis V | 50,—
bis 1000,—“. |
| | Tarifnummer 1135.0 | 9,50 | | | |
| | Tarifnummer 1137.0 | 3,90 | | | |
| 18. | Tarifnummer 1138.1 erhält folgende Fassung: | | 2.3 | In Nummer 7 wird hinter dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2768)“ die Textstelle „und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)“ eingefügt. | |
| | „1138.1 Freiflächen je nach Nutzungsart | 2,40
bis 10,—“. | | | |
| 19. | In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: | | 2.4 | Hinter Nummer 7.4.2 werden folgende Nummern 7.5 und 7.6 eingefügt: | |
| | Tarifnummer 1155.0 | 16,05 | | „7.5 Amtshandlungen nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung | |
| | Tarifnummer 1162.1 | 48,— | | Ausnahmen nach § 15 | 50,—
bis 1000,— |
| | Tarifnummer 1162.2 | 75,— | | | |
| | Tarifnummer 1162.3 | 150,— | | 7.6 Amtshandlungen nach der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung | |
| 20. | In Tarifnummer 1162.4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt. | | | Ausnahmen nach § 10 | 50,—
bis 1000,—“. |
| 21. | In Tarifnummer 1162.6 wird der Gebührensatz „15,35“ durch den Gebührensatz „20,—“ ersetzt. | | | | |
| 22. | In Tarifnummer 1164.0 wird die Textstelle „1106.1 bis 1106.4“ durch die Textstelle „1106.1 und 1106.3“ ersetzt. | | 2.5 | Die Nummern 17.2.3 und 17.2.4 erhalten folgende Fassung: | |
| 23. | In Tarifnummer 1166.0 werden hinter dem Wort „verfügen“ die Wörter „oder die Abfallentsorgungsmöglichkeiten für Büroräume nutzen“ eingefügt. | | | „17.2.3 Anordnungen nach Anhang VI GenTSV in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Anhang Teil 2 Absätze 1 und 3 | 50,—
bis 2500,— |

§ 16

Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für die Gebiete des Arbeitsschutzes, der technischen Überwachung und des Strahlenschutzes vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 338), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 des Inhaltsverzeichnisses zum Gebührenverzeichnis werden die Wörter „sowie Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung“ angefügt.
2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
- 2.1 Hinter Nummer 1.4.7 werden folgende Nummern 1.5 bis 1.5.1.4 eingefügt:

„1.5	Amtshandlungen nach dem Ladenöffnungsgesetz vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung
1.5.1	Ausnahmen nach § 9 Absatz 4 von den Vorschriften über die zulässige Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen je Sonn- oder Feiertag

- | | | |
|--------|--|----------------------|
| 17.2.4 | Anordnungen nach Anhang VI GenTSV in Verbindung mit § 5 ArbMedVV Anhang Teil 2 Absätze 2 und 3 | 50,—
bis 2500,—“. |
|--------|--|----------------------|

- | | | |
|-----|---|---------------------|
| 2.6 | Nummer 18.1 erhält folgende Fassung: | |
| | „18.1 Aufforderung (schriftlich) an den Inverkehrbringer zur Erbringung eigener Maßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 4 GPSG | |
| | | 50,—
bis 500,—“. |
| 2.7 | Die bisherigen Nummern 18.1 bis 18.6 werden Nummern 18.2 bis 18.7. | |

§ 17

Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung

Die Gebührenordnung für die Verkehrsverwaltung vom 9. März 1965 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften, Genehmigungen und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete

angefangene halbe Arbeitsstunde folgende Gebühren erhoben:

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 33,—
2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ... 26,—
3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ... 20,—“.

2. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Eisenbahnen

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.	Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), in der jeweils geltenden Fassung bis	1280,— 2560,—
2.	Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur (§ 6 AEG) bis	1280,— 2560,—
3.	Erteilung oder Versagung der Genehmigung als Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen (§ 6 AEG) ... bis	1280,— 2560,—
4.	Widerruf der Genehmigung (§ 7 AEG) bis	640,— 1280,—
5.	Genehmigung oder Versagung der Stilllegung von Infrastruktureinrichtungen (§ 11 AEG) bis	260,— 520,—
6.	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§§ 18 und 18 b AEG in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert am 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839), in der jeweils geltenden Fassung von den Baukosten – bis zu 1 Million Euro – für weitere 9 Millionen Euro	14 vom Tausend 4 vom Tausend

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	– für weitere 40 Millionen Euro	1 vom Tausend
	– darüber	0,5 vom Tausend
	– mindestens	370,—
7.	Verlängerung der Geltungsdauer eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (§ 18 c AEG)	50 vom Hundert der Gebühren der Nummer 6
8.	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 a AEG und § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundes Eisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt – für die Kosten bis zu 2,5 Millionen Euro – für weitere Kosten bis zu 10 Millionen Euro – für die weiteren Kosten bis zu 50 Millionen Euro – für die weiteren Kosten	7 vom Tausend 3,5 vom Tausend 1 vom Tausend 0,5 vom Tausend
9.	Beurkundung der Einigung über die Entschädigung	130,—
10.	Entscheidung über die Entschädigung	620,—
11.	Bestätigung eines Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters gemäß § 2 der Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023), geändert am 5. Juli 2007 (BGBl. I S. 1305, 1321), in der jeweils geltenden Fassung	370,—
12.	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes (§ 7 f AEG)	16 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1, 2 oder 3 mindestens 150,—
13.	Aufsichtsbereisung (§§ 5 und 5a AEG)	410,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
14.	Genehmigung zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Tarifen gemäß § 12 AEG	25,— bis 2050,—		(HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 22. September 1987 (HmbGVBl. S. 177), in der jeweils geltenden Fassung	310,— bis 620,—
15.	Genehmigung oder Versagung von Ausnahmen von der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert am 19. März 2008 (BGBl. I S. 467), dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EbKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2444), der Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959) vom 7. Oktober 1959 (BGBl. III 933-6), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2469), oder anderen Bestimmungen des Eisenbahnrechts in den jeweils geltenden Fassungen sowie Sondergenehmigungen nach diesen Vorschriften je Bescheid	310,—	2.	Erteilung oder Versagung der Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach § 6 AEG	1280,— bis 2560,—
16.	Verpflichtung zur Duldung eines Anschlusses (§§ 13 und 14 AEG)	310,—	3.	Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (§§ 18 und 18 b AEG in Verbindung mit § 74 VwVfG von den Baukosten	
17.	Festsetzung von Kosten, Entgelten und Anschlussbedingungen (§ 13 AEG)	680,— bis 3070,—		– bis zu 1 Million Euro	14 vom Tausend
18.	Entbindung von der Betriebspflicht	340,— bis 3070,—		– für weitere 9 Millionen Euro	4 vom Tausend
19.	Zulassung von Fahrzeugen (§ 32 EBO)	340,— bis 680,—		– für weitere 40 Millionen Euro	1 vom Tausend
20.	Regelmäßige Untersuchungen von Fahrzeugen oder Untersuchungen wegen Verlängerung der Untersuchungsfrist (§ 32 EBO)	260,— bis 520,—		– darüber	0,5 vom Tausend
21.	Genehmigung oder Versagung der Genehmigung der Freistellung von Betriebszwecken gemäß § 23 AEG ...	1000,— bis 3000,—	4.	Verlängerung der Geltungsdauer eines nach § 18 AEG festgestellten Plans (18c AEG)	50 vom Hundert der Gebühren der Nummer 3
22.	Eisenbahnrechtliche Anordnungen nach § 5a AEG oder anderen Bestimmungen des Eisenbahnrechts in den jeweils geltenden Fassungen	300,— bis 1000,—	5.	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 18 a AEG. Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt	
3.	Es werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt: „Anlage 3 Nicht öffentliche Bahnen			– für die Kosten bis zu 2,5 Millionen Euro	7 vom Tausend
				– für weitere Kosten bis zu 10 Millionen Euro	3,5 vom Tausend
				– für die weiteren Kosten bis zu 50 Millionen Euro	1 vom Tausend
				– für die weiteren Kosten	0,5 vom Tausend
			6.	Genehmigung von Bestandplänen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens (§ 34 LEG)	185,—
			7.	Beurkundung der Einigung über die Entschädigung	130,—
			8.	Entscheidung über die Entschädigung	620,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
9.	Bestätigung eines Eisenbahnbetriebsleiters oder dessen Stellvertreters (§ 36 Absatz 2 LEG)	150,—	24.	Genehmigung oder Versagung der Genehmigung der Freistellung von Betriebszwecken gemäß § 23 AEG ...	1000,— bis 3000,—
10.	Prüfung von Triebfahrzeugführern (§ 25 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen – BOA – vom 15. März 1960 (HmbGVBl. S. 259)	100,—	25.	Eisenbahnrechtliche Anordnungen nach § 5a AEG oder anderen Bestimmungen des Eisenbahnrechts in den jeweils geltenden Fassungen	300,— bis 1000,—
11.	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes (§ 7 f AEG)	16 vom Hundert der Gebühren der Nummer 1 oder 2, mindestens 150,—	Anlage 4 Magnetschwebebahnen		
12.	Aufsichtsbereisung (§§ 5 und 5 a AEG) bis	80,— 410,—			
13.	Zustimmung zur Beförderung von Personen auf Gütergleisen (§ 37 LEG)	1230,—	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
14.	Zustimmung zur Beförderung von Personen bei einmaligen Fahrten auf Gütergleisen (§ 37 LEG)	100,—	1.	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 1 und 5 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), in der jeweils geltenden Fassung Die Gebühr wird auf Grund der Herstellungskosten für den jeweiligen Planfeststellungsabschnitt berechnet. Sie beträgt – für die Kosten bis zu 2,5 Millionen Euro 7 vom Tausend – für weitere Kosten bis zu 10 Millionen Euro 3,5 vom Tausend – für die weiteren Kosten bis zu 50 Millionen Euro 1 vom Tausend – für die weiteren Kosten 0,5 vom Tausend“.	
15.	Genehmigung oder Versagung von Ausnahmen von der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, der Eisenbahnsignalordnung 1959 oder anderen Bestimmungen des Eisenbahnrechts in den jeweils geltenden Fassungen sowie Sondergenehmigungen nach diesen Vorschriften je Bescheid	310,—	§ 18		
16.	Verpflichtung zur Duldung eines Anschlusses (§§ 13 und 14 AEG)	310,—	Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen		
17.	Festsetzung von Kosten, Entgelte und Anschlussbedingungen (§ 13 AEG) .. bis	680,— 3070,—	Die Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:		
18.	Genehmigung zur Übertragung der Betriebserlaubnis (§ 25 LEG)	230,—	1.	In Anlage 1 wird im Abschnitt Bezirksamt Hamburg-Mitte an der nach dem Alphabet bestimmten Stelle die Eintragung „Bernhard-Nocht-Straße von Davidstraße bis Seewartenstraße II“ eingefügt.	
19.	Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 34 in Verbindung mit § 26 LEG)	230,—	2.	Anlage 2 erhält folgende Fassung:	
20.	Erweiterung oder Reduzierung der Betriebserlaubnis (§ 34 LEG)	310,— bis 620,—			
21.	Erlaubnis zum Abbau einer Eisenbahninfrastruktur auf öffentlichem Grund (§ 21 in Verbindung mit § 35 LEG)	230,—			
22.	Zulassung von Fahrzeugen (§ 22 BOA)	440,— bis 620,—			
23.	Regelmäßige Untersuchungen von Fahrzeugen oder Untersuchungen wegen Verlängerung der Untersuchungsfrist (§ 22 BOA)	100,—			

Benutzungsgebühren					Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen			
Nummer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen						
		I	II	III	IV			
1	Unterirdische Lei- tungen und Kanäle einschließlich der Schächte, Absperr- einrichtungen sowie Kabel- und Linien- verzweiger je 100 m jährlich							
1.1	für Leitungen, die der Übermittlung von Daten für gewerbli- che Zwecke dienen mit einem Durchmes- ser bis 10 cm	633,— für alle Wertstufen						
	für jede weiteren angefangenen 10 cm jeweils	114,— für alle Wertstufen						
1.2	für Leitungen zur Verbreitung von Rundfunk- und Fern- sehprogrammen . . .	25,50 für alle Wertstufen						
1.3	für sonstige Leitun- gen mit einem Durch- messer bis 40 cm	25,50 für alle Wertstufen						
	für jede weiteren angefangenen 10 cm jeweils	9,— für alle Wertstufen						
1.4	Für Öltransportlei- tungen, für Gasleitun- gen mit einer Außen- breite von mehr als 40 cm und für Druck- wasserleitungen mit einer Außenbreite von mehr als 60 cm wird ein Zuschlag von 100 v.H. zu der Gebühr nach Num- mer 1.3 erhoben.							
1.5	für Ringleitungen von Blitzschutzan- lagen jährlich	32,— für alle Wertstufen						
1.6	für Tieferder von Blitzschutzanlagen							

Nummer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
7.3	Nummern 7.1.1 bis 7.1.3 Höhengleiche Kreuzungen jeweils die Hälfte der Gebühren nach den Nummern 7.1.1 bis 7.1.3				
7.4	Für Gleise, die durch Wege getrennte Flächen eines Betriebes der Landwirtschaft im Sinne von § 201 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), untereinander verbinden, wird ein Fünftel der Gebühren nach den Nummern 7.1.1 bis 7.2 erhoben; Nummer 7.3 ist nicht anzuwenden.				
8	Seilbahnen jeweils das Doppelte der Gebühren nach den Nummern 2 und 3				
9	Rohr- und Kranbahnbrücken, Förderbänder einschließlich der notwendigen Tragkonstruktionen je 10 m ² jährlich	139,—	für alle		
			Wertstufen		
10	Baustelleneinrichtungen, Lagerung von Baumaterial oder Bauschutt je m ² in Anspruch genommener öffentlicher Fläche wöchentlich	2,50	2,—	1,50	1,—
	Das Aufstellen von bis zu drei Bauwagen oder Containern innerhalb der Baustelleneinrichtung ist durch die Gebühr abgegolten.				
10.1	Eine Verwendung der Baustelleneinrichtung zu Werbezwecken wird durch diese Benutzungsgebühr nicht abgegolten.				
10.2	Dauerhaftes Einbringen von Trägern und Erdankern in den Wegekörper				
10.2.1	je Träger oder Anker, der ohne Funktion im Wegekörper verbleibt, einmalig	272,—	190,—	152,—	101,—
10.2.2	je Anker, der gespannt im Wegekörper verbleibt, jährlich	71,50	50,50	38,—	25,50
10.3	Dauerhaftes Einbringen von Schlitz- oder Spundwänden in den Wegekörper je m ² Wegefläche einmalig			1685,—	für alle Wertstufen
11	Abstellen von Containern und Bauwagen außerhalb einer Baustelleneinrichtung und ab dem vierten Container beziehungsweise Bauwagen innerhalb einer Baustelleneinrichtung				
11.1	je m ² Container- beziehungsweise Bauwagen Grundfläche monatlich (bei gestapelten Containern Grundfläche je Container)	11,—	9,—	6,50	4,50
11.2	kurzzeitiges Abstellen von Containern für Bauschutt und sonstige Abfälle je m ² Grundfläche täglich (soweit nicht die Monatsgebühr nach Nummer 11.1 eine niedrigere Gebühr ergibt)	1,65	1,10	0,95	0,80
12	Werbeanlagen und Hinweisschilder				
12.1	Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung an baulichen Anlagen auf angrenzenden Grundstücken angebracht sind und in die öffentliche Fläche hineinragen je m ² Ansichtsfläche jährlich	26,50	19,—	12,—	5,50

Nummer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
12.2	Hinweisschilder, Wegweiser und Übersichtskarten je m ² Ansichtsfläche jährlich	12,—	9,—	7,—	4,50
12.3	Plakate und sonstige Werbeanlagen				
12.3.1	bis zu einer Größe von höchstens 10 m ² je m ² Ansichtsfläche täglich	0,40	0,35	0,30	0,25
12.3.2	ab einer Ansichtsfläche von mehr als 10 m ² sowie für hinterleuchtete Anlagen je m ² Ansichtsfläche täglich	2,50	2,—	1,50	1,—
12.4	Stellschilderwerbung für Zirkusse mit ausschließlich lokaler Bedeutung außerhalb der Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt, St. Georg und St. Pauli für bis zu 30 Schilder, je Schild je m ² täglich (im Übrigen sind Gebühren nach Nummer 12.3.1 zu erheben)		0,25 für alle Wertstufen		
12.5	Für Anlagen der Nummern 12.1 und 12.2, die an der Stätte der Leistung an baulichen Anlagen auf angrenzenden Grundstücken angebracht sind und deren gesamte Ansichtsfläche 4 m ² nicht überschreitet, wird keine Benutzungsgebühr erhoben, wenn sie niedriger als 2,50 m über der Wegeoberfläche angebracht sind und nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Fläche hineinragen oder wenn sie in einer Höhe von 2,50 m und darüber angebracht sind und nicht mehr als 1m in die öffentliche Fläche hineinragen.				
12.6	Für Anlagen nach den Nummern 12.1				
	bis 12.4, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, wird die halbe Gebühr erhoben.				
13	In die öffentliche Fläche hineinragende Vordächer, feststehende Baldachine und Markisen oder ähnliche Bauteile je m ² jährlich				
13.1	Oberkante unter oder in Höhe der Wegeoberfläche	11,—	7,—	5,—	3,—
13.2	Unterkante 2,50 m oder mehr über der Wegeoberfläche	5,50	4,—	3,50	2,50
13.3	Im Übrigen	20,—	11,50	9,50	5,50
13.4	Keine Benutzungsgebühren werden erhoben				
13.4.1	in den Fällen der Nummer 13.2, wenn die Bauteile oder Gegenstände nicht mehr als 1 m in die öffentliche Fläche hineinragen.				
13.4.2	in den Fällen der Nummer 13.3, wenn die Bauteile oder Gegenstände nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Fläche hineinragen.				
14	Über-, Be- und Unterbauungen				
14.1	Überbauungen (insbesondere auskragende Geschosse, Erker oder Balkone sowie vorgehängte Fassadenteile, unabhängig von der Anbringungshöhe), Bebauungen und Unterbauungen (insbesondere unterirdische Geschosse, Keller und Sockel) je m ² und Geschoss jährlich	24,—	13,50	7,—	3,50
14.2	Verbindungsbrücken, die ausschließlich eine Wegeverbindung darstellen, je m ² jährlich	12,50	7,50	6,—	3,—

[illegible]

Nummer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
	Speiseeis, denen kein bestimmter Platz zugewiesen wird, je Fahrzeug monatlich		83,— für alle Wertstufen		
18.10	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen je 50 m²		41,— für alle Wertstufen		
18.11	Zeitungsverkauf an wechselnden Standorten ohne Verkaufseinrichtung je Händler monatlich		29,— für alle Wertstufen		
18.12	Warenauslagen je m² monatlich	13,—	9,50	7,—	5,—
19	Warengerber je m² Ansichtsfläche jährlich	26,50	19,50	12,—	5,50
20	Anbieten von gewerblichen Leistungen, Durchführen von Befragungen, je Gewerbetreibender und je Begleitperson, sofern nicht ein anderer Gebührentatbestand zutrifft, monatlich ...	11,—	8,—	7,—	5,50
20.1	Bei wechselnden Standorten wird der Weg mit der höchsten Wertstufe zu Grunde gelegt.				
21	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen, soweit es nicht im Rahmen der Teilnahme am ruhenden Verkehr erfolgt, je Fahrzeug monatlich				
21.1	Mopeds und Motorräder	17,—	12,50	10,—	8,50
21.2	Personenkraftwagen und Fahrzeuge bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht (einschließlich Werbeanhänger)	115,—	76,—	70,—	63,50
21.3	alle übrigen Fahrzeuge	186,—	139,50	114,—	101,50
22	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zur				
	Bewirtung je m² monatlich	8,—	5,50	5,—	4,—
23	Aufstellen von Strandkörben und Liegestühlen ohne ständige Benutzung auf einer öffentlichen Fläche für jeden dieser Gegenstände jährlich ...		14,50 für alle Wertstufen		
24	Fliegende Bauten, Behelfsbauten, Maschinen, Geräte, Zelte, Podeste, Tribünen, Karussells, Verlosungs- und Schießstände je m² monatlich	13,—	9,50	7,—	5,—
24.1	Nutzungen nach Nummer 24 für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat je m² täglich (soweit nicht die Monatsgebühr nach Nummer 24 eine niedrigere Gebühr ergibt)	2,20	1,65	1,10	0,55
25	Schnellfotoautomaten je Einrichtung monatlich	440,—	339,—	260,—	182,—
26	Benutzung von öffentlichen Flächen für Veranstaltungen				
26.1	je m² täglich		0,05 bis 1,70 für alle Wertstufen		
26.2	Für die Tage des Auf- und Abbaus der Verkaufsstände und sonstiger Gegenstände wird ein Viertel der täglichen Gebühr erhoben.				
27	Aufstellen von elektronischen Spielgeräten für Kinder je Gerät jährlich		76,— für alle Wertstufen		
28	Benutzung von Grün- und Erholungsanlagen für gewerblich betriebene Spiel- und Freizeitanlagen wie zum Beispiel Mini-golf, Kleingolf, Trampoline, Ponyreiten und dergleichen				

Nummer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz in Euro nach den Wertstufen			
		I	II	III	IV
28.1	je m ² für Spiel- und Freizeitanlagen genutztster Fläche jährlich	7,—	für alle Wertstufen		
28.2	Zusatzgebühr jährlich	15 v. H. der Einnahmen			
29	Aufstellen von selbstfahrenden Kranwagen, hydraulischen Hebebühnen, Betonpumpen, Geräte- oder Werkstattwagen im Zusammenhang mit Arbeiten auf angrenzenden Grundstücken oder mit sonstigen gewerblichen Aufträgen je Fahrzeug täglich				
29.1	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t	23,—	15,50	12,—	7,—
29.2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 40 t	64,50	41,50	33,—	21,—
29.3	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 40 t	186,—	123,—	98,50	59,50
	Mit den Gebühren nach den Nummern 29.1 bis 29.3 ist auch die Inanspruchnahme der notwendigen Absperrflächen und das notwendige Befahren von Wegeflächen abgegolten.				
30	Benutzung von öffentlichen Flächen als Grabeland, Grünland oder Vegetationsfläche ohne Errichtung von Baulichkeiten, Wegebefestigungen, Einfriedigungen oder Ähnliches und ohne kleingärtnerischen Kündigungsschutz je m ² jährlich	0,09	für alle Wertstufen		
	In besonderen Ausnahmefällen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.				
31	Freiballonstarts je Start bei einer Ballonhülle				
31.1	bis zu 5.000 m ³	130,—	für alle Wertstufen		
31.2	über 5.000 m ³	162,—	für alle Wertstufen		
32	Beratungs- und Informationsbusse, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, je m ² täglich	2,20	1,65	1,10	0,55
33	Alle übrigen Sondernutzungen, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 von der Gebührenpflicht befreit sind, je m ² genutzte Fläche monatlich ...	0,25	bis	4,50	für alle Wertstufen“
Artikel 2					
Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), und § 35 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3147), zuletzt geändert am 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 993), wird verordnet:					
Einziges Paragraph					
Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 465), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird wie folgt geändert:					
1.	§ 6 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erhält folgende Fassung:				
„1.	einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 33,— Euro				
2.	einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 26,— Euro				
3.	einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten .. 20,— Euro“.				
2.	Der Gebührentarif der Anlage wird wie folgt geändert:				
2.1	Teil I wird wie folgt geändert:				
2.1.1	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bishe-				

	rigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:		2.1.10	Hinter Tarifnummer 2.2.9 wird folgende neue Tarifnummer 2.2.9.1 eingefügt:	
	Tarifnummer 1.1.3	50,—		„2.2.9.1 Zuschlag für Prüfungen nach Tarifnummer 2.2.9 für besondere Sachkosten (zum Beispiel Weiterqualifikation, Schutzkleidungen, Vorsorgeuntersuchungen)	bis 3000,—“.
		bis 350,—			
	Tarifnummer 1.1.4	500,—			
		bis 2000,—			
	Tarifnummer 1.1.6.1	17,—			
2.1.2	Hinter Tarifnummer 1.1.6.5 wird folgende Tarifnummer 1.1.6.6 angefügt:		2.1.11	Die bisherigen Tarifnummern 2.2.9.1 bis 2.2.9.3 werden Tarifnummern 2.2.9.2 bis 2.2.9.4.	
	„1.1.6.6 Prüfung und Bewertung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten beziehungsweise Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 5 des Psychotherapeutengesetzes in der jeweils geltenden Fassung	80,—“.	2.1.12	In Tarifnummer 2.2.16 wird die Textstelle „2.2.9.1 und 2.2.9.2“ durch die Textstelle „2.2.9.2 und 2.2.9.3“ ersetzt.	
2.1.3	In Tarifnummer 1.1.7 wird der Gebührensatz „20,50“ durch den Gebührenrahmen „20,— bis 40,—“ ersetzt.		2.1.13	Hinter Tarifnummer 2.2.18 werden folgende Tarifnummern 2.2.19 bis 2.2.19.2 angefügt:	
2.1.4	Hinter Tarifnummer 1.1.7 wird folgende Tarifnummer 1.1.8 angefügt:			„2.2.19 Amtshandlungen in Bezug auf Anzeigen der Herstellung von Arzneimitteln, für die es einer Erlaubnis nach § 13 nicht bedarf	
	„1.1.8 Prüfung oder Überprüfung einer ausländischen Berufsqualifikation als		2.2.19.1	Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 Absatz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2	Gebühr nach § 6
	– Ärztin oder Arzt gemäß § 3 oder § 10 der Bundesärzterordnung,		2.2.19.2	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 67 Absatz 3 in Verbindung mit § 67 Absätze 1 und 2 mit besonderem Verwaltungsaufwand	Gebühr nach § 6“.
	– Apothekerin oder Apotheker gemäß § 4 oder § 11 der Bundes-Apothekerordnung,				
	– Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 2 oder § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde	je 420,—“.	2.1.14	In Tarifnummer 2.3.3 wird das Wort „gebührenfrei“ durch den Gebührensatz „30,—“ ersetzt.	
2.1.5	In Tarifnummer 1.2.1 werden hinter dem Wort „Psychotherapie“ die Wörter „oder der Physiotherapie“ eingefügt.		2.1.15	Tarifnummer 2.10.5 erhält folgende Fassung:	
2.1.6	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			„2.10.5 Im Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes oder der Medizinprodukte-Betreiberverordnung auf Antrag erteilte nicht einfache schriftliche Auskünfte	25,—
	Tarifnummer 1.2.3.1	30,—			bis 100,—“.
		bis 50,—			
	Tarifnummer 1.2.3.2	30,—	2.1.16	In Tarifnummer 2.10.6 wird die Textstelle „§ 20 Absatz 6, § 24 Absatz 2,“ gestrichen.	
		bis 50,—	2.1.17	In Tarifnummer 2.10.8 wird der Gebührenrahmen „67,— bis 1500,—“ durch den Gebührenrahmen „80,— bis 1500,—“ ersetzt.	
2.1.7	In Tarifnummer 1.3.10.1 wird die Textstelle „sowie Änderung oder Erweiterung einer nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes erteilten Anerkennung“ gestrichen und der Gebührenrahmen „62,— bis 2000,—“ durch den Gebührenrahmen „300,— bis 2000,—“ ersetzt.		2.1.18	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
2.1.8	Hinter Tarifnummer 1.3.10.1 wird folgende Tarifnummer 1.3.10.1.1 eingefügt:			Tarifnummer 3.2	15,—
	„1.3.10.1.1 Verlängerung oder Antrags-erweiterung der Anerkennung von Ausbildungsstätten nach Tarifnummer 1.3.10.1	185,—“.		Tarifnummer 3.4	27,—
2.1.9	In Tarifnummer 2.1.1 wird der Gebührensatz „31,—“ durch den Gebührensatz „35,—“ ersetzt.			Tarifnummer 3.7.1	Gebühr nach § 6
				Tarifnummer 3.7.2	Gebühr nach § 6
				Tarifnummer 5.7	10,—
				Tarifnummer 5.9	17,60

2.1.19	Hinter Tarifnummer 6.2 wird folgende neue Tarifnummer 6.3 eingefügt: „6.3 Begehung öffentlicher Trinkwasserabgabestellen nach § 18 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2455), Gebühr nach § 6“.	bescheinigung nach der Trinkwasserverordnung einer Angestellten oder eines Angestellten in der Tätigkeit als Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor (Hafeninspektorin oder Hafeninspektor)	130,—
2.1.20	Die bisherigen Tarifnummern 6.3 bis 6.4 werden Tarifnummern 6.4 bis 6.5.	7.1.4.3 Erstellung, Verlängerung oder Beprobung der Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserbescheinigung nach der Trinkwasserverordnung	
2.1.21	Tarifnummer 7.1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Besichtigung von Schiffen aus internationalen Gewässern zur Feststellung der Einhaltung der Schiffshygiene, des Gesundheitsschutzes, der Freiheit von Infektionen, Vektoren und anderen Gefahren für die öffentliche Gesundheit.“	Zusätzlicher Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde einer Hafenärztin oder eines Hafenarztes oder einer Schiffsingenieurin oder eines Schiffsingenieurs	70,—
2.1.22	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze: Tarifnummer 7.1.1.1 190,— Tarifnummer 7.1.1.2 210,— Tarifnummer 7.1.1.3 235,— Tarifnummer 7.1.1.4 250,— Tarifnummer 7.1.1.5 275,— Tarifnummer 7.1.2.1 170,— Tarifnummer 7.1.2.2 520,— Tarifnummer 7.1.2.3 635,— Tarifnummer 7.1.3 60,—	7.1.4.4 Erstellung, Verlängerung oder Beprobung der Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserbescheinigung nach der Trinkwasserverordnung Zusätzlicher Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde einer Angestellten oder eines Angestellten in der Tätigkeit als Betriebsinspektorin oder Betriebsinspektor (Hafeninspektorin oder Hafeninspektor)	60,—
2.1.23	Tarifnummern 7.1.4 und 7.1.5 werden ersetzt durch die folgenden Tarifnummern 7.1.4 bis 7.1.8: „7.1.4 Überwachung der Trinkwasserhygiene an Bord von Schiffen, im Hafengebiet und auf dem Flughafen Hamburg nach der Trinkwasserverordnung zuzüglich der Gebühr nach Teil IV der Anlage dieser Gebührenordnung für die Trinkwasseranalyse Die Gebühr für die Erstellung oder Verlängerung der Trinkwasserbescheinigung nach der Trinkwasserverordnung entfällt, wenn nach Tarifnummer 7.1.1 oder 7.1.2 eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt wird.	7.1.5 Gebühr für erforderliche Nachkontrollen je halbe angefangene Stunde	70,—
	7.1.4.1 Erstellung, Verlängerung oder Beprobung der Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasserbescheinigung nach der Trinkwasserverordnung einer Hafenärztin oder eines Hafenarztes oder einer Schiffsingenieurin oder eines Schiffsingenieurs	7.1.6 Beratung und Erstellung von Gutachten für Schiffshersteller, Schiffseigner und Reedereien in Trinkwasserangelegenheiten nach der Trinkwasserverordnung und Flaggenstaatsrecht	
	7.1.4.2 Erstellung, Verlängerung oder Beprobung der Trinkwasser-, Ballastwasser- oder Abwasser-	7.1.6.1 Beratung vor Ort oder Ortsbesichtigung je angefangene halbe Stunde	85,—
		7.1.6.2 Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens je angefangene halbe Stunde	70,—
		7.1.7 Zeitzuschläge zu den Gebühren nach Tarifnummern 7.1 bis 7.1.6.2 außerhalb der regulären Dienstzeiten	
		7.1.7.1 Nachtzuschlag für die Tätigkeit nach Tarifnummern 7.1 bis 7.1.6.2 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr je angefangene halbe Stunde – je Hafenärztin oder Hafenarzt oder Schiffsingenieurin oder Schiffsingenieur	40,—
		7.1.7.2 Zuschlag für die Tätigkeiten nach Tarifnummern 7.1 bis 7.1.6.2 an einem Samstag ab 13.00 Uhr bis 0.00 Uhr sowie an einem Sonntag je angefangene halbe Stunde – je Hafenärztin oder Hafenarzt oder Schiffsingenieurin	30,—

	oder Schiffsingenieur	42,50	2.1.30	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	– je Hafeninspektorin oder Hafeninspektor	32,50		Tarifnummer 7.3.3	16,—
7.1.7.3	Zuschlag für die Tätigkeiten nach Tarifnummern 7.1 bis 7.1.6.2 an einem Feiertag je angefangene halbe Stunde			Tarifnummer 7.4.2.1	17,—
	– je Hafenärztin oder Hafenarzt oder Schiffsingenieurin oder Schiffsingenieur	45,—		Tarifnummer 7.4.2.2	33,—
	– je Hafeninspektorin oder Hafeninspektor	35,—		Tarifnummer 7.4.2.3	33,—
7.1.8	Kann die Tätigkeit nach Tarifnummern 7.1 bis 7.1.6.2 infolge Verschuldens der oder des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege und Wartezeit je Bedienstete oder Bediensteter je angefangene Stunde zu erheben	140,—“.	2.1.31	Hinter Tarifnummer 7.4.4 werden folgende Tarifnummern 7.4.5 bis 7.4.7 angefügt:	
				„7.4.5 Ärztliche Handlungen an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges, hier insbesondere Impfungen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte zuzüglich der Kosten für den Impfstoff und Fahrtkosten	
2.1.24	In Tarifnummer 7.2 wird hinter den Wörtern „Prüfung der“ das Wort „medizinischen“ eingefügt.			7.4.6 Amtshandlung nach dem Bestattungsgesetz Leichenfreigabe am Flughafen Hamburg einschließlich der Vorabprüfung der ausländischen Dokumente	90,—
2.1.25	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			7.4.7 Reisemedizinische Beratung vor Ort in den Dienststellen des Hamburg Port Health Centers. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte“.	
	Tarifnummer 7.2.1	250,—	2.1.32	In Tarifnummer 7.5.1 wird hinter dem Wort „Luftfahrzeuge“ die Textstelle „ , Erteilung der freien Verkehrserlaubnis“ eingefügt.	
	Tarifnummer 7.2.1.1	60,—		2.2	In Teil IV werden die Tarifnummern 2.2.34.1 bis 2.2.34.3 durch folgende Tarifnummern 2.2.34.1 bis 2.2.34.5 ersetzt:
	Tarifnummer 7.2.2	250,—		„2.2.34.1 Artenbestimmung durch DNA-Sequenzierung	166,30
	Tarifnummer 7.2.3	450,—		bis	460,30
	Tarifnummer 7.2.4	250,—		2.2.34.2 Artenbestimmung durch PCR-Analysen	117,30
	Tarifnummer 7.2.5	75,—		bis	209,90
	Tarifnummer 7.2.7	75,—		2.2.34.3 GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln	158,30
	Tarifnummer 7.2.8	75,—		bis	493,40
2.1.26	Tarifnummer 7.2.10 erhält folgende Fassung:			2.2.34.4 GVO-Screening in Lebens- oder Futtermitteln (4 Teilproben)	259,40
	„7.2.10 Überprüfung von Arzneimittelausrüstungen ausländischer Schiffe auf Antrag je angefangene Stunde	100,—“.		bis	647,60
2.1.27	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			2.2.34.5 GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening)	67,60
	Tarifnummer 7.2.12	30,—		bis	176,30“.
	Tarifnummer 7.2.13	30,—	2.3	Teil V wird wie folgt geändert:	
2.1.28	Tarifnummern 7.2.14 und 7.2.15 erhalten folgende Fassung:		2.3.1	In Tarifnummer 1.1.2 wird der Gebührensatz „204,50“ durch den Gebührenrahmen „150,— bis 500,—“ ersetzt.	
	„7.2.14 Ausnahmegenehmigung nach § 13 durch die Hafenärztin oder Hafenarzt je angefangene halbe Stunde	85,—	2.3.2	Hinter Tarifnummer 1.1.2.1 wird folgende Tarifnummer 1.1.2.2 angefügt:	
	7.2.15 Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 4 und Erstellung einer Bescheinigung für Schiffsärztinnen und Schiffsärzte je angefangene halbe Stunde	70,—“.		„1.1.2.2 Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren	450,—“.
2.1.29	Hinter Tarifnummer 7.2.15 wird folgende Tarifnummer 7.2.16 angefügt:				
	„7.2.16 Eignungsuntersuchungen nach der Rheinpatentverordnung	60,—“.			

2.3.3	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			Tarifnummer 8.1.6	
	Tarifnummer 1.4.2.1	28,—		erster Gebührensatz	15,—
	Tarifnummer 1.4.2.2	14,—		zweiter Gebührensatz	0,75
				dritter Gebührensatz	245,—
2.3.4	Hinter Tarifnummer 1.15 werden folgende Tarifnummern 1.16 bis 1.16.3 angefügt:			Tarifnummer 8.1.7	
	„1.16 Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG)			erster Gebührensatz	45,—
	1.16.1 Bescheinigungen nach § 47 Absatz 1a AMG über die Anzeige einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 67 Absätze 1 und 3 AMG	20,—		zweiter Gebührensatz	20,—
	1.16.2 Besichtigungen nach § 64 AMG von Betrieben und Einrichtungen, die Tierarzneimittel im Rahmen des Einzelhandels unmittelbar an Verbraucherinnen und Verbraucher abgeben	120,—		Tarifnummer 8.1.8	
	1.16.3 Anfahrtspauschale im Zusammenhang mit den Amtshandlungen nach Tarifnummer 1.16.2	18,—“.		erster Gebührensatz	15,—
2.3.5	Hinter Tarifnummer 6.3 wird folgende Tarifnummer 6.4 angefügt:			zweiter Gebührensatz	0,75
	„6.4 Kennzeichnung von Einhufern nach § 2a gemäß § 44 Absatz 1 und Ausstellung eines Dokuments zur Identifizierung von Einhufern gemäß § 44a Absätze 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung	38,—		dritter Gebührensatz	245,—
	bis	70,—“.		Tarifnummer 8.2.1	
2.3.6	In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:			erster Gebührensatz	22,—
	Tarifnummer 8.1.1			zweiter Gebührensatz	35,—
	erster Gebührensatz	45,—		dritter Gebührensatz	50,—
	zweiter Gebührensatz	5,—		Tarifnummer 8.2.2	
	Tarifnummer 8.1.2			erster Gebührensatz	15,—
	erster Gebührensatz	15,—		zweiter Gebührensatz	22,—
	zweiter Gebührensatz	45,—		dritter Gebührensatz	30,—
	Tarifnummer 8.1.3			Tarifnummer 8.2.3	
	erster Gebührensatz	45,—		erster Gebührensatz	3,20
	zweiter Gebührensatz	2,—		zweiter Gebührensatz	7,60
	dritter Gebührensatz	306,—		dritter Gebührensatz	38,—
	Tarifnummer 8.1.4			Tarifnummer 8.3.2	22,—
	erster Gebührensatz	15,—		bis	60,—
	zweiter Gebührensatz	92,—		Tarifnummer 8.3.3	
	Tarifnummer 8.1.4.1			erster Gebührensatz	2,70
	erster Gebührensatz	3,20		zweiter Gebührensatz	1,90
	zweiter Gebührensatz	15,—		Tarifnummer 8.3.4	22,—
	Tarifnummer 8.1.5			bis	65,—
	erster Gebührensatz	15,—		Tarifnummer 8.3.5	22,—
	zweiter Gebührensatz	0,05		bis	45,—
	dritter Gebührensatz	245,—		Tarifnummer 8.4.1	22,—
				bis	65,—
				Tarifnummer 8.4.2	45,—
				bis	110,—
				Tarifnummer 8.4.3	
				erster Gebührensatz	15,30
				zweiter Gebührensatz	1,90
				dritter Gebührensatz	76,—
				Tarifnummer 8.8.1.1	
				erster Gebührensatz	3,20
				zweiter Gebührensatz	23,20
				dritter Gebührensatz	125,—
				Tarifnummer 8.8.1.2	
				erster Gebührensatz	23,20
				zweiter Gebührensatz	38,—
				dritter Gebührensatz	70,—
				Tarifnummer 8.8.2	
				erster Gebührensatz	3,20
				zweiter Gebührensatz	23,20
				dritter Gebührensatz	125,—
				Tarifnummer 8.8.3	
				erster Gebührensatz	23,20
				zweiter Gebührensatz	30,—
				dritter Gebührensatz	35,—
				vierter Gebührensatz	42,—
				fünfter Gebührensatz	70,—
				Tarifnummer 8.8.4	
				erster Gebührensatz	3,20
				zweiter Gebührensatz	23,—
				dritter Gebührensatz	123,—
				Tarifnummer 8.8.5	
				erster Gebührensatz	23,—
				zweiter Gebührensatz	38,—

	dritter Gebührensatz	53,—		nicht tierischen Ursprungs, die ohne die lebensmittelrechtlich vorgeschriebene Eingangskontrolle ins Inland verbracht worden sind	
	vierter Gebührensatz	70,—		je angefangene halbe Stunde ..	33,—
	Tarifnummer 8.8.6	5,—		9.6.1.14 Registrierung von Untersuchungseinrichtungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	50,—“.
	bis	150,—			
2.3.7	In den Tarifnummern 9.3.3.2 und 9.4 werden im Gebührentatbestand jeweils die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ angefügt.				
2.3.8	In Tarifnummer 9.5.4 werden hinter dem Wort „erheben“ die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ eingefügt.				
2.3.9	In Tarifnummer 9.5.5 werden hinter dem Wort „zusätzlich“ die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ eingefügt.		2.3.15	Hinter Tarifnummer 9.6.2.5 werden folgende Tarifnummern 9.6.3 bis 9.6.4.5 eingefügt:	
2.3.10	In Tarifnummer 9.5.17 werden hinter dem Wort „wurden“ die Wörter „je angefangene halbe Stunde“ eingefügt.		„9.6.3	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Lebensmittelbedarfsgegenständen auf Grundlage von gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. EU Nr. L 338 S. 4), zuletzt geändert am 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14), sowie Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassenen Rechtsvorschriften	
2.3.11	In Tarifnummer 9.5.18 werden hinter dem Wort „eingegangener“ die Wörter „oder nicht erfolgter“ sowie hinter der Textstelle „gemäß § 3“ die Textstelle „ , § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 5“ eingefügt.				
2.3.12	Hinter Tarifnummer 9.5.18 wird folgende Tarifnummer 9.5.19 angefügt: „9.5.19 Besonderer Aufwand für veterinärrelevante Sendungen, die ohne oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht und verzollt worden sind je angefangene halbe Stunde ..	33,—“.	9.6.3.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) auf Grundlage von gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sowie Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beziehungsweise Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erlassenen Rechtsvorschriften	30,— 1000,— 27,—
2.3.13	In Tarifnummer 9.6.1.1 wird hinter dem Klammerzusatz „(ABl. EU Nr. 194 S. 11)“ die Textstelle „Kontrollen auf Grund von § 55 LFGB und bei Schutzmaßnahmen auf Grund von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002“ eingefügt.				
2.3.14	Hinter Tarifnummer 9.6.1.7 werden folgende Tarifnummern 9.6.1.8 bis 9.6.1.14 angefügt: „9.6.1.8 Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder -kontrolle) ..	45,—			
	9.6.1.9 EDV-Pauschale für das Einreichen des GDE-Formulars nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form (nur für den Eingangsort Hamburg-Hafen)	5,—	9.6.3.2	Dokumentenprüfung	
	9.6.1.10 Zusätzliche Ausfertigungen GDE	7,50	9.6.3.3	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit	20,—
	bis	25,—	9.6.3.4	Überwachung und Probe- nahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit	
	9.6.1.11 Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten – mindestens	15,—			
	– höchstens	40,—			
	9.6.1.12 Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen) je Stück	6,50			
	9.6.1.13 Besonderer Aufwand für Sendungen von Lebensmitteln				

	Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich		11.4.2	Ziervögel, beringte Haustauben, Hausgeflügel	
	je angefangene halbe Stunde ..	20,—		Tagespauschale je Tier	2,—
9.6.3.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je	20,—	11.4.3	Bei gemeinsamer Unterbringung von mehr als drei Tieren bei Einlieferung je Terrarium oder Käfig	
	bis	75,—		Tagespauschale	6,—
9.6.4	Ein- und Durchfuhrkontrollen von Bedarfsgegenständen und Kosmetika gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30)		11.4.4	Je Aquarium	6,—
				Tagespauschale	6,—
9.6.4.1	Ein- oder Durchfuhrkontrolle je Sendung einschließlich des Ausstellens einer Kontrollbescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) auf Grundlage von gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ...	30,—	11.5	Eingangsuntersuchung	
	bis	1000,—	11.5.1	Eingangsuntersuchung Hund je Tier	62,—
9.6.4.2	Dokumentenprüfung	27,—	11.5.2	Eingangsuntersuchung Katze je Tier	42,50
9.6.4.3	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit	20,—	11.5.3	Eingangsuntersuchung Kaninchen je Tier	35,—
9.6.4.4	Überwachung und Probenahme sowie sonstige Überwachungstätigkeit im Außendienst im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle, insbesondere in den Warenlagern innerhalb und außerhalb des Hamburger Freihafens sowie jeder besondere Verwaltungsaufwand sowie von Verfügungsberechtigten zu vertretende Wartezeiten sowie mit Beanstandungen, Zurückweisungen oder Vernichtungen verbundene Kontrollaufgaben zusätzlich		11.5.4	Eingangsuntersuchung Meerschweinchen je Tier	15,—
	je angefangene halbe Stunde ..	20,—	11.5.5	Eingangsuntersuchung Kleintiere je Tier	2,—
9.6.4.5	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je	20,—	11.5.6	Eingangsuntersuchung Fische je Aquarium	8,—“.
	bis	75,—“.			
2.3.16	Die bisherige Tarifnummer 11.4 wird durch folgende Tarifnummern 11.4 bis 11.5.6 ersetzt:			Artikel 3	
„11.4	Kaninchen, Meerschweinchen, sonstige Kleinsäuger, Vögel und Fische			Auf Grund von § 5 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17, 21), wird verordnet:	
11.4.1	Kaninchen, Meerschweinchen, sonstige Kleinsäuger ...			Einziger Paragraph	
	Tagespauschale je Tier	3,—		Die Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455) wird wie folgt geändert:	
			1.	§ 1 wird wie folgt geändert:	
			1.1	Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
				„(3) Für Geburten in von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen sind die Betriebskosten pauschal mit dem einfachen Satz abzurechnen. Mit den pauschalen Betriebskosten werden alle für die notwendige Versorgung der Selbstzahlerin unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie für die Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet, soweit sie nicht durch persönliche Leistungserbringung der Hebamme oder des Entbindungspflegers nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung abzurechnen sind.“	
			1.2	Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.	
			1.3	Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:	
				„(5) Der einfache Satz der Gebühren und des Weggeldes ist zu berechnen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112, 1123), in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert am 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1875), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.“	

2. Die Anlage zur Gebührenordnung für Hebammen- und Entbindungspfleger (Hebammen-Vergütungsvereinbarung) wird wie folgt geändert:

2.1 § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 2 Buchstaben a bis c werden die Nummern „340“, „050“, „051“, „350“, „360“ und „370“ durch die Nummern „3400“, „0500“, „0510“, „3500“, „3600“ und „3700“ ersetzt.

2.1.2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

2.1.2.1 Das Wort „Wochenbettbetreuung“ wird durch die Textstelle „aufsuchenden Wochenbettbetreuung (Leistungserbringung nach den Nummern 1800, 1810, 1900, 2100 und 2110)“ ersetzt.

2.1.2.2 Die Nummern „380“ und „390“ werden durch die Nummern „3800“ und „3900“ ersetzt.

2.1.2.3 Der zweite Halbsatz erhält folgende Fassung:

„bei späterem Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung für die gesamte Zeit der Betreuung nach der Nummer 3900.“

2.2 § 3 wird wie folgt geändert:

2.2.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fahrtkosten“ die Textstelle „oder eine Pauschale nach den Nummern 3350, 3351 sowie 3352“ angefügt.

2.2.1.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

2.2.1.2.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung nach den Nummern 3000, 3001 und 3002, bei Nacht nach den Nummern 3100, 3101 und 3102 und,“.

2.2.1.2.2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung für jeden zurückgelegten Kilometer nach den Nummern 3200, 3201 und 3202, bei Nacht nach den Nummern 3300, 3301 und 3302.“

2.2.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gebühren richten sich dabei nach den Nummern 3010, 3011, 3012; 3210, 3211, 3212 am Tag sowie 3110, 3111, 3112; 3310, 3311, 3312 in der Nacht.“

2.3 § 5 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

2.3.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der maßgebliche Zeitpunkt für die Berücksichtigung des Zuschlags ist im Leistungsverzeichnis angegeben. Bezüge und Erläuterungen innerhalb des Leistungsverzeichnisses gelten immer auch für die entsprechende Position mit Zuschlag.“

3. Das Leistungsverzeichnis erhält folgende Fassung:

„Leistungsverzeichnis

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
--------	----------	----------------------

A.

Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung Allgemeine Bestimmungen

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

a) Leistungen mit der Endziffer 0 werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (zum Beispiel Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).

b) Leistungen mit der Endziffer 1 werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch Beleghebammen während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.

c) Leistungen mit der Endziffer 2 werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch Beleghebammen während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer 1:1-Betreuung erfolgen. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgen.

d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b und c mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem glei-

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	chen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnummern, die mit der Endziffer 0 enden.			Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 0100, 0101, 0102, 0400, 0401, 0402, 0500, 0501, 0502, 0600, 0601, 0602 und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	
	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium			Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,81		als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,44
0101	als Beleghebamme	5,81		Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen:	
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,81		Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölfmal berechnungsfähig.		0300	Die Gebühr nach Nummer 0300 ist berechnungsfähig	
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 ist neben den Nummern 0200, 0300, 0400, 0401, 0402, 0500, 0501, 0502 und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.			a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	
	Die Gebühr nach den Nummern 0100, 0101, 0102 kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.			b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten			Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchungen, Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50			
	Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.				
	Die Absicht der Versicherten, zu Hause beziehungsweise in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist nach § 4 zu dokumentieren.				

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71		über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	
0401	als Beleghebamme	5,71	0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,43
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71	0601	als Beleghebamme	6,43
	Die Gebühr nach den Nummern 0400, 0401, 0402 ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 0300 Satz 2 Buchstabe b in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.		0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,43
	Die Leistungen nach den Nummern 0400, 0401, 0402 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.			Die Gebühr für die Leistung nach den Nummern 0600, 0601, 0602 ist je Tag höchstens zwei Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.	
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten			Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00	0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71
0501	als Beleghebamme	15,00		Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.	
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00		Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
	Dauert die Leistung nach den Nummern 0500, 0501, 0502 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.		0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50
	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangenen 30 Minuten mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1			Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik. Diese Leistungen sind immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a dieses Abschnitts.	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,00			
0511	als Beleghebamme	18,00			
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,00			
	Dauert die Leistung nach den Nummern 0500, 0501, 0502 und 0510, 0511, 0512 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.				
	Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.				
	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses				

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
B.					
Geburtshilfe					
Allgemeine Bestimmungen					
a)	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 0900, 0901, 0911, 0912, 1000, 1010, 1100, 1110, 1200, 1210, 1300, 1301, 1302, 1310, 1311 und 1312 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 1400, 1401, 1402, 1500, 1501, 1502, 2400, 2401, 2402, 2500, 2501 und 2502. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.			Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
				Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
			1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	237,85
				Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
			1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	285,42
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
				Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung	
			1100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	467,20
				Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
			1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	560,64
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
c)	Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1300, 1301, 1302 sowie 1310, 1311, 1312 können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.		0900	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00
d)	Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1600, 1601, 1602 sowie 1610, 1611, 1612 umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.		0910	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus		0920	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	421,50
0901	als Beleghebamme	237,85			
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	237,85			
	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1				
0911	als Beleghebamme	285,42			
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	285,42	0930	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
0940	Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als 4 Stunden, bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	375,38	1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	30,00
	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden, sofern die Einrichtung mit der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems begonnen oder die Einführung abgeschlossen hat	550,00		Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
0950	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen oder Entbindungspflegern geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als 4 Stunden bis zum Zeitpunkt der Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagement-Systems	500,50	1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	70,00
	Hilfe bei einer Hausgeburt		1501	als Beleghebamme	70,00
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	548,80	1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	70,00
	Hilfe bei einer Hausgeburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1			Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	658,56	1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	172,80
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.		1601	als Beleghebamme	172,80
	Hilfe bei einer Fehlgeburt		1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	172,80
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	160,00		Die Gebühr nach Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.	
1301	als Beleghebamme	160,00		Die Gebühr nach Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.	
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	160,00		Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.	
	Hilfe bei einer Fehlgeburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1			Die Gebühr für die Leistungen nach der Nummer 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	192,00		Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
1311	als Beleghebamme	192,00	1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	207,36
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	192,00	1611	als Beleghebamme	207,36
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.				
	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme Dammrisse III. oder IV. Grades				
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,00			
1401	als Beleghebamme	30,00			

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	207,36		fähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	
	Die Gebühr nach Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.			Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
	Die Gebühr nach Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.		1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	24,72
	Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.		1711	als Beleghebamme	24,72
	Die Gebühr für die Leistungen nach der Nummer 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.		1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	24,72
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.			Die Gebühr nach den Nummern 1710, 1711, 1712 ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.	
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde			Die Gebühr nach der Nummer 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	20,60		Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	
1701	als Beleghebamme	20,60		C.	
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	20,60		Leistungen	
	Die Gebühr nach den Nummern 1700, 1701, 1702 ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.			während des Wochenbetts	
	Die Gebühr nach der Nummer 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungs-			Allgemeine Bestimmungen	
			a)	Die Leistungen nach den Nummern 1800 bis 2302 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 2400, 2401, 2402 und 2500, 2501, 2502. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 1800 bis 2100, 2300, 2301, 2302 und 2500, 2501, 2502 sind auch nach einer Fehlgeburt beziehungsweise einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
b)	In den ersten zehn Tagen nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110, 2300, 2301 und 2302 insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Versicherten im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.			nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110, 2300, 2301 oder 2302 nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.	
				Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
			1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00
				Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
			1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,40
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
				Zulage zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
c)	In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 2000, 2001, 2002, 2010, 2011, 2012, 2100, 2110 oder 2300, 2301, 2302 berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.		1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71
				Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
			2001	als Beleghebamme	13,16
			2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	13,16
				Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
			2011	als Beleghebamme	15,79
			2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,79
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
				Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	
			2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	22,00
				Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
			2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	26,40
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.	
e)	Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen			Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind		2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,71
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30		Die Leistung nach den Nummern 2500, 2501, 2502 ist auch berechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist (zum Beispiel Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungsparameter) sowie auf ärztliche Anordnung.	
2201	als Beleghebamme	9,30		Die Leistung nach den Nummern 2500, 2501, 2502 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpass oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert ist.	
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	9,30		D.	
	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium			Sonstige Leistungen	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10		Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2301	als Beleghebamme	5,10	2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,00
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,10	2601	als Beleghebamme	15,00
	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung		2602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,00
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,65		Die Gebühr nach den Nummern 2600, 2601, 2602 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.	
2401	als Beleghebamme	7,65		Die Leistung nach den Nummern 2600, 2601, 2602 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,65		Überwachung, je angefangene halbe Stunde mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1	
	Die Leistung nach den Nummern 2400, 2401, 2402 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.		2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	18,00
	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung		2611	als Beleghebamme	18,00
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71	2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	18,00
2501	als Beleghebamme	5,71		Die Gebühr nach den Nummern 2610, 2611, 2612 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig.	
				Die Leistung nach den Nummern 2610, 2611, 2612 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
2700	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,71	2820	zweite und jedes weitere Kind, je Kind als ambulante hebammenhilfliche Leistung	9,30
2800	Die Leistung nach Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilfliche Leistung im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen Satz 1 Buchstabe a des Abschnitts A. Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings als ambulante hebammenhilfliche Leistung	27,00	2900	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,10
2810	Die Gebühr nach der Nummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,40	3000	Die Gebühren nach der Nummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mit Zuschlag nach § 5 Absatz 1 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68
	Die Gebühr nach der Nummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig. Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens achtmal in diesem Zeitraum berechnungsfähig. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach Nummern 2800 und 2810 für das		3001	als Beleghebamme	1,68
			3002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68
			3010	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag als ambulante hebammenhilfliche Leistung	1,68
			3011	als Beleghebamme	1,68
			3012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	1,68
			3100	Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2 als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,38
			3101	als Beleghebamme	2,38
			3102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38
				Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges. Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilome-	

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro	Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	tern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2		3350	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	2,10
3110	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	2,38	3351	als Beleghebamme	2,10
3111	als Beleghebamme	2,38	3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,10
3112	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,38		Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.	
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer			F.	
				Material	
3200	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	0,59	3400	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung als ambulante hebammenhilffliche Leistung	2,58
3201	als Beleghebamme	0,59		Die Pauschale nach Nummer 3400 kann nicht neben der Nummer 3500 abgerechnet werden.	
3202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59		Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen	
	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag, je zurückgelegten Kilometer		3500	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	2,58
3210	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	0,59		Die Pauschale nach Nummer 3500 kann nicht neben den Nummern 3400 und 3600 abgerechnet werden.	
3211	als Beleghebamme	0,59	3600	Materialpauschale Geburtshilfe als ambulante hebammenhilffliche Leistung	35,02
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,59		Die Pauschale nach Nummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in den Diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG) enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht. Eine Abrechnung durch die Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.	
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer			Materialpauschale, zusätzlich zu Nummer 3600, bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3300	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	0,81	3700	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	28,33
3301	als Beleghebamme	0,81		Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81	3800	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	25,24
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.			Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
	Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 5 Absatz 1 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer		3900	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	13,70
3310	als ambulante hebammenhilffliche Leistung	0,81		Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklini-	
3311	als Beleghebamme	0,81			
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,81			
	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel				

Nummer	Leistung	Gebühr in Euro
	schen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,50
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.“	

Artikel 4

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 77 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Vollstreckungskostenordnung** vom 24. Mai 1961 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009 S. 453, 465, 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Buchstabe a werden die Wörter „des einfachen Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Buchstabe b werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Buchstabe c werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.1.4 In Buchstabe d wird hinter dem Wort „Dienstes“ die Textstelle „und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt“ eingefügt.
 - 1.2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Buchstabe a werden die Wörter „des einfachen Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Buchstabe b werden die Wörter „des mittleren Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.2.3 In Buchstabe c werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Textstelle „der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt“ ersetzt.
 - 1.2.4 In Buchstabe d wird hinter dem Wort „Dienstes“ die Textstelle „und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt“ eingefügt.
2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Gegenstandswert bis zu	Höhe der vollen Gebühr
1 000 Euro	34 Euro
1 500 Euro	39 Euro
2 000 Euro	44 Euro

2 500 Euro	49 Euro
3 000 Euro	54 Euro
3 500 Euro	59 Euro
4 000 Euro	64 Euro
4 500 Euro	69 Euro
5 000 Euro	74 Euro

Bei darüber liegenden Gegenstandswerten erhöht sich die volle Gebühr um 5 Euro je angefangenen Mehrbetrag von 1.000 Euro.“

Artikel 5

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage 1 der **Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung** vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 10. August 2010 (HmbGVBl. S. 512, 513), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 20.3.2 wird gestrichen.
2. In Nummer 22 wird der Gebührensatz „99,30“ gestrichen.
3. Hinter Nummer 22 werden folgende Nummern 22.1 und 22.2 eingefügt:

22.1 je angefangene erste Stunde ..	99,30
22.2 je angefangene weitere viertel Stunde	24,80“.
4. In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 26.1.1	14,50
Nummer 26.2.1	36,20
Nummer 26.3.1	72,40
Nummer 26.4.1	108,60
Nummer 26.5.1	144,80
Nummer 26.6.1	289,50
5. Hinter Nummer 26.6.2 wird folgende Nummer 27 angefügt:

„27 Amtshandlungen im Zusammen- hang mit der Geltendma- chung und Durchsetzung von Gebührenforderungen – Ver- wertung sichergestellter Fahr- zeuge	90,—“.
---	--------

Artikel 6

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Gebührenordnung für die Feuerwehr** vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 576), wird wie folgt geändert:

1.	§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:		1.2.2.14	Gerätewagen 1	46,—
	„(1) Ist die Gebühr nach angefangenen Stunden oder nach Stunden zu erheben, so wird die Zeit vom Ausrücken oder Überlassen bis zum Wiedereinrücken oder bis zur Rückgabe berechnet.“		1.2.2.15	Teleskopmastfahrzeug	225,—
			1.2.2.16	Großrettungswagen	278,—
			1.2.2.17	Abschleppfahrzeug	84,—
2.	Die Anlage wird wie folgt geändert:		1.3	Einsatz infolge eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage	
2.1	Die Nummern 1.1 bis 1.3.3 erhalten folgende Fassung:		1.3.1	Einsatz eines Fahrzeugs einschließlich Personal	185,—
	„1.1 Einsatz von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde		1.3.2	Einsatz je Löschgruppe	408,—
	1.1.1 eine Türöffnung	105,—	1.3.3	Einsatz je Löschzug einschließlich weiterer Fahrzeuge und Personal	645,—
	1.2 Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen und -fahrzeugen einschließlich Ausrüstung in anderen Fällen		2.2	Die Nummern 2.1.1.1 bis 4.2 erhalten folgende Fassung:	
	1.2.1 Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je angefangene Stunde	44,—		„2.1.1.1 je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden	173,—
	1.2.2 Einsatz oder Gestellung eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Ausrüstung je angefangene Stunde ausschließlich Personal			2.1.1.2 je weitere angefangene halbe Stunde	42,—
	1.2.2.1 Einsatzleitwagen	46,—		2.1.1.3 bei Nichtabsage einer nicht stattfindenden Veranstaltung	89,—
	1.2.2.2 Kleinlöschfahrzeug	46,—		2.1.2 für die Brandverhütungsschau oder Nachschau nach der Brandverhütungsschauverordnung vom 1. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 403), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Büroarbeit und Schlussbesprechung je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	58,—
	1.2.2.3 Löschfahrzeug	105,—		2.1.3 für die Durchführung einer feuersicherheitlichen Überprüfung in betrieblicher Hinsicht und der Nachschau nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), in der jeweils geltenden Fassung bei den in § 51 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 genannten baulichen Anlagen und Räumen bei festgestellten Mängeln einschließlich Büroarbeit und Besprechungszeit	
	1.2.2.4 Rüstwagen	174,—		je angefangene Stunde	58,—
	1.2.2.5 Wechselladerfahrzeuge			2.1.4 Wegepauschale je Brandverhütungsschau oder je Durchführung einer Feuersicherheitlichen Überprüfung oder je Nachschau	63,—
	– ohne Abrollbehälter	86,—		in sonstigen Fällen je angefangene Stunde	71,—
	– mit Abrollbehälter			4. Kampfmittelräumdienst	
	– Abrollbehälter Atemschutzgeräte	101,—		4.1 Antragsgebundene Prüfung von Luftbildern und anderen Unterlagen auf Kampfmittel sowie Auskünfte aus vorhandenen Unterlagen und Zeichnissen	
	– Abrollbehälter Ölwehr	101,—		je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	71,—
	– Abrollbehälter Pulver	101,—		4.2 Sonstige Beratungsleistungen je angefangene Stunde und je Feuerwehrangehöriger	58,—
	– Abrollbehälter Spüren und Messen	172,—			
	– Abrollbehälter Sonderlöschmittel	101,—			
	– Abrollbehälter Ladebordwand	101,—			
	– Abrollbehälter Pritsche	101,—			
	– Abrollbehälter Mulde	101,—			
	– Abrollbehälter Energie	101,—			
	– Abrollbehälter Schaum	101,—			
	– Abrollbehälter Aufenthalt	101,—			
	– Abrollbehälter Schlauch	101,—			
	– Abrollbehälter Kran	101,—			
	– Abrollbehälter Kipp	101,—			
	– Abrollbehälter Dekontamination	158,—			
	– Abrollbehälter Hafen	101,—			
	– Abrollbehälter Wasserversorgung	101,—			
	– Abrollbehälter Gabelstapler	101,—			
	– sonstige Abrollbehälter	101,—			
	1.2.2.6 Tanklöschfahrzeug	105,—			
	1.2.2.7 Hamburger Löschfahrzeug	105,—			
	1.2.2.8 Kran	239,—			
	1.2.2.9 Drehleiter	225,—			
	1.2.2.10 Kleinlöschboot	11,—			
	1.2.2.11 Löschboot	664,—			
	1.2.2.12 Befehlswagen	489,—			
	1.2.2.13 Löschunterstützungsfahrzeug	126,—			

2.3	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 6.1.1	674,—
	Nummer 6.1.2	347,—
	Nummer 6.2.1	674,—
	Nummer 6.2.2	347,—
	Nummer 6.3.1	674,—
	Nummer 6.3.2	347,—
	Nummer 6.4	87,—
	Nummer 6.5	58,—
	Nummer 6.6	116,—
	Nummer 6.7	116,—
	Nummer 6.8	173,—
	Nummer 7	310,—

Artikel 7

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 30), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Anlage der **Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen** vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 577), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 467), wird wie folgt geändert:

1.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1011	54
	Nummer 1012	68
	Nummer 1013	80
	Nummer 1014	72
	Nummer 1021	43
	Nummer 1022	54
	Nummer 1023	65
	Nummer 1024	58
	Nummer 1025	58
2.	Die Nummern 1026 und 1027 erhalten folgende Fassung:	
	„1026 im Kolumbarium in Standardqualität, je Urne	135
	1027 im Kolumbarium in gehobener Standardqualität, je Urne	150“.
3.	Hinter Nummer 1027 wird folgende Nummer 1028 eingefügt:	
	„1028 im Kolumbarium mit herausgehobenem Niveau, je Urne ..	250“.
4.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 1111	1023
	Nummer 1112	809
	Nummer 1121	1023
	Nummer 1122	809
	Nummer 12	160
	Nummer 201	725
	Nummer 202	216
	Nummer 21	38

Nummer 221	690
Nummer 222	235
Nummer 3011	205
Nummer 3012	425
Nummer 3021	345
Nummer 3022	550
Nummer 3031	150
Nummer 304	250

5.	Hinter Nummer 304 werden folgende Nummern 307 und 308 eingefügt:	
	„307 Benutzung eines Familienzimmers Montag bis Freitag	
	je angefangene 90 Minuten ...	50
	308 Benutzung eines Familienzimmers am Samstag	
	je angefangene 90 Minuten ...	75“.

6.	In den nachstehend genannten Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 311	90
	Nummer 312	25
	Nummer 3131	70
	Nummer 3132	35
	Nummer 3133	140
	Nummer 401	2950
	Nummer 402	550
	Nummer 411	25
	Nummer 4121	690
	Nummer 4122	235
	Nummer 421	21
	Nummer 422	16
	Nummer 43	30

7.	Die bisherige Nummer 51 wird Nummer 305.	
----	--	--

8.	Die bisherigen Nummern 511 und 512 werden Nummern 3051 und 3052.	
----	--	--

9.	Die bisherige Nummer 52 wird Nummer 306.	
----	--	--

10.	In den nachstehend genannten neuen Nummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:	
	Nummer 3051	83
	Nummer 3052	165
	Nummer 306	240

Artikel 8

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), und § 20 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die **Umweltgebührenordnung** vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 387), wird wie folgt geändert:

1.	§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:	
	„Bei Amtshandlungen, für die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, und für Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, insbesondere bei	

- schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde
1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 33 Euro,
 2. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 26 Euro,
 3. einer Beamtin oder eines Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten 20 Euro
- erhoben.“
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Die Nummern 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.6, 1.3.7 und 1.3.9 erhalten folgende Fassung:
- „1.3.1 Nachträgliche Anordnungen nach § 17 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 85,—
bis 8800,—
- 1.3.2 Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 20 Absatz 1 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ... 210,—
bis 5000,—
- 1.3.3 Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 210,—
bis 5000,— “
- „1.3.6 Anordnungen im Einzelfall nach § 24 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 110,—
bis 8800,—
- 1.3.7 Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 25 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) 110,—
bis 5000,— “
- „1.3.9 Anordnungen nach § 26, § 28 oder § 29 sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) nach Zeitaufwand
- Gebühren für Anordnungen nach § 26 und § 29 Absatz 2 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen werden nur erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 30 Satz 2 vorliegen.“
- 2.2 In Nummer 1.3.11 wird der Gebührenrahmen „1000,— bis 50000,—“ durch den Gebührenrahmen „300,— bis 50000,—“ ersetzt.
- 2.3 Nummer 1.3.31 erhält folgende Fassung:
„1.3.31 Genehmigung von Monitoringkonzepten zur Emissionsermittlung nach § 5 Absatz 1 TEHG in Verbindung mit Nummer 4.3 des Anhangs 1 der Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring-Leitlinien) (ABl. EU Nr. L 229 S. 1), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 155 S. 34) nach Zeitaufwand“.
- 2.4 Die Überschrift von Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
„Abschnitt 2
Abfallrechtliche Angelegenheiten nach der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom (14. Juni 2006) über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), zuletzt geändert am 12. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1), dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), und seinen Durchführungsverordnungen, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1165), dem Batteriegesetz (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und dem Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) in den jeweils geltenden Fassungen“.
- 2.5 Die Nummern 2.2 bis 2.2.4 werden durch folgende Nummern 2.2 bis 2.2.3 ersetzt:
- „2.2 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen
- 2.2.1 Entscheidung über die notifizierungsbedürftige Verbringung von Abfällen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 – auch ohne Mitteilung an den Antragsteller einschließlich der Überwachung in diesen Fällen 50,—
bis 5000,—
- 2.2.2 Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (zum Beispiel Entnahme von Proben) nach Arti-

	kel 50 der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 AbfVerbrG	50,— bis 1000,—			schriften oder Bescheide oder zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen nach § 40 WHG und § 100 WHG, § 64 HWaG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,— bis 75000,— “
2.2.3	Anordnung im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (zum Beispiel Nachbesichtigungen) ...	nach Zeitaufwand“.		„3.43	Anordnung zur Beseitigung von Anlagen (§ 21 Absatz 1 HWaG) sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,— bis 2500,— “.
2.6	Die Nummern 2.3.6.1 und 2.3.12 bis 2.3.14 erhalten folgende Fassung:			2.11	Die Nummern 4.6 und 4.7 erhalten folgende Fassung:	
	„2.3.6.1 Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG oder § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 21 KrW-/AbfG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	50,— bis 7000,— “		„4.6	Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,— bis 10000,—
	„2.3.12 Nachträgliche Anordnungen nach § 32 Absatz 4 Satz 2 oder § 35 KrW-/AbfG soweit diese erforderlich sind, um Gefahren für die Allgemeinheit abzuwenden, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	125,— bis 7000,—		4.7	Nachträgliche Anordnungen nach § 100 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 WHG sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen) ...	50,— bis 2500,— “.
2.3.13	Untersagung des Betriebes einer Anlage nach § 35 KrW-/AbfG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	150,— bis 5000,—		2.12	Hinter Nummer 4.14 wird folgende neue Nummer 4.14.1 eingefügt:	
2.3.14	Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 40 Absatz 3 KrW-/AbfG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,— bis 500,— “.		„4.14.1	Prüfung einer Anzeige zur Aufnahme der Tätigkeit von Fachkundigen beziehungsweise Fachbetrieben nach § 15 Absatz 6 Satz 10 HmbAbwG ..	50,— bis 1500,— “.
2.7	Nummer 2.3.16 erhält folgende Fassung:			2.13	Nummer 4.15 erhält folgende Fassung:	
	„2.3.16 Anordnungen nach § 44 KrW-/AbfG, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	25,— bis 500,— “.		„4.15	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 HmbAbwG oder § 100 WHG bei Verstößen gegen abwasserrechtliche Vorschriften sowie gegen Nebenbestimmungen von abwasserrechtlichen Genehmigungen	50,— bis 1500,— “.
2.8	Die Nummern 2.3.17 und 2.3.18 werden gestrichen.			2.14	In der Überschrift zu Abschnitt 7 wird hinter der Textstelle „Rechtsverordnungen,“ die Textstelle „dem Hamburgischen Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402),“ eingefügt.	
2.9	Nummer 2.3.54.1 erhält folgende Fassung:			2.15	In Nummer 7.16 wird hinter der Textstelle „§ 67 BNatSchG“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.	
	„2.3.54.1 Maßnahmen der besonderen Überwachung auf Grund von Absatz 3, sowie die daraus resultierenden weiteren Amtshandlungen (wie Nachbesichtigungen)	nach Zeitaufwand“.		2.16	In Nummer 7.24 wird hinter der Textstelle „§ 61 Absatz 3 BNatSchG“ die Textstelle „und § 15 HmbBNatSchAG“ eingefügt.	
2.10	Die Nummern 3.37 und 3.43 erhalten folgende Fassung:			2.17	Hinter Abschnitt 11 wird folgender neuer Abschnitt 12 eingefügt:	
	„3.37 Anordnungen bei Verstößen gegen wasserrechtliche Vor-					

„Abschnitt 12

Angelegenheiten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1147), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1164), und den darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung

12.1 Anordnungen nach § 23 ChemG nach Zeitaufwand

12.2 Zertifizierung von Betrieben auf der Grundlage von § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139) in der jeweils geltenden Fassung 50,— bis 250,—“.

2.18 Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 13.

2.19 Die Nummern 12.1 bis 12.7 werden Nummern 13.1 bis 13.7.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 7.16.1 bis 7.17.6 werden durch folgende Nummern 7.16.1 bis 7.17.4 ersetzt:

„7.16.1 DNA-Sequenzierung mit Probenaufarbeitung und DNA-Isolierung 167,— bis 290,—

7.16.2 Identifizierung von Bakterien 80,— bis 290,—

7.17 GVO-Analytik 158,— bis 493,—

7.17.1 GVO-Screening in Lebens-/ Futtermitteln 258,— bis 648,—

7.17.2 GVO-Screening in Lebens-/ Futtermitteln (4 Teilproben) .. 258,— bis 648,—

7.17.3 GVO-Screening in Saatgut (3 Teilproben) 180,— bis 600,—

7.17.4 GVO-Quantifizierung (nur in Verbindung mit GVO-Screening) 68,— bis 176,—“.

Artikel 9

Auf Grund von § 15 Absätze 2 und 6 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) wird verordnet:

Einziges Paragraph

§ 1 der **Verordnung über die Höhe der Sielbenutzungsgebühr** vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 533), zuletzt geändert am 2. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 409, 422), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der Gebührensatz „2,67“ durch den Gebührensatz „2,75“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird der Gebührensatz „2,23“ durch den Gebührensatz „2,30“ ersetzt.
3. In Absatz 4 wird die Zahl „23.800.000“ durch die Zahl „24.500.000“ ersetzt.

Artikel 10

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 9 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebühren- oder Kostenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet diese wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Dezember 2010.

Verordnung über den Bebauungsplan Lokstedt 58

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lokstedt 58 für den Geltungsbereich westlich der Straße Offakamp (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Bezirksgrenze Eimsbüttel (Offakamp), Südgrenze des Flurstücks 3765, über das Flurstück 835, Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 3301, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 829, Westgrenzen der Flurstücke 828, 827 und 2292, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4089, Westgrenze des Flurstücks 847 sowie West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 848 der Gemarkung Lokstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör handeln, unzulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als 10 vom Hundert (v.H.) der mit dem Betriebsgebäude überbauten Fläche, jedoch nicht mehr als insgesamt 100 m² Geschossfläche haben. Ausnahmen für Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden ausgeschlossen.
2. In dem mit „(A)“ bezeichneten Bereich des Gewerbegebiets sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Ausnahme von ebenerdigen Befestigungen und für Bepflanzungen vorgesehene Vorrichtungen unzulässig.
3. Die Mindestdiefe der Abstandsflächen zur mit „(1)“ bezeichneten Plangebietsgrenze beträgt 1 H, zur mit „(2)“ bezeichneten Plangebietsgrenze 0,4 H.
4. Fassaden und Schutzwände, die bis zu 12 m von den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Plangebietsgrenzen entfernt und zu diesen orientiert sind, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen unterschiedlicher Arten zu begrünen; je 1 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden und nach höchstens 5 m ist ein Wechsel der Art vorzunehmen.
5. Im Gewerbegebiet sind mindestens 70 v.H. der auf dem jeweiligen Grundstück insgesamt errichteten Dachflächen

mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.

6. Im Gewerbegebiet sind nur solche Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691/4 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH 10772 Berlin, Auslegestelle: TU Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek sowie Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fachbibliothek TWI) weder tags (6 Uhr bis 22 Uhr) noch nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) überschreiten:

Emissionskontingente in dB, Emissionshöhe 1 m:

	$L_{EK, \text{tags}}$	$L_{EK, \text{nachts}}$
Fläche	dB(A)	dB(A)
GE	54	39

Für die in der Nebenzeichnung zur Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente $L_{EK, \text{zus}}$:

Richtung (Bezugspunkt: RW 3564285, HW 5941426)	Zusatzkontingent in dB(A)	
	Tag (6 Uhr bis 22 Uhr)	Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr)
46°/339°	8	8
339°/226°	0	0
226°/136°	6	6
136°/46°	12	12

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK, \text{zus}}$ zu ersetzen ist.

7. In dem mit „(B)“ bezeichneten Teil des Plangebiets sind bauliche Vorkehrungen vorzusehen, die Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen, beziehungsweise Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 14. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz
über die Zusammenführung der Stadtteile Hamm-Nord, Hamm-Mitte
und Hamm-Süd und die Schaffung des Stadtteils Neuallermöhe

Vom 21. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes über die räumliche Gliederung
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Anlage des Gesetzes über die räumliche Gliederung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 397) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnungen „Hamm-Nord“, „Hamm-Mitte“ und „Hamm-Süd“ werden durch die Bezeichnung „Hamm“ ersetzt.
2. Hinter der Bezeichnung „Spadenland“ wird die Bezeichnung „Neuallermöhe“ angefügt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Wahl
zur Hamburgischen Bürgerschaft**

In der Anlage zu § 18 Absatz 8 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213), wird in der Beschreibung zu Nummer 1 die Textstelle „Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd“ durch das Wort „Hamm“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Der Senat

Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR

Vom 21. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Das Wort „zwölf“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - 1.1.2 Die Wörter „und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde“ werden gestrichen.
 - 1.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden.“

2. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen,“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 4 wird aufgehoben.
- 4.2 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Der Senat

Viertes Gesetz
zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes
Vom 21. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Grundwassergebührengesetz vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 519), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 Nummer 1 wird die Textstelle „§§ 17a und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1530)“ ersetzt durch die Textstelle „§§ 8 Absatz 3 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168),“.
 - 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Grundwasserförderung zulassenden Bescheides und beträgt

 1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,13 Euro je Kubikmeter,
 2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) 0,14 Euro je Kubikmeter.“

1.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „nach Satz 1 Nummer 2a“ ersetzt durch die Textstelle „nach Satz 1 Nummer 1“

1.2.3 Satz 3 wird gestrichen.

1.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

1.4 In Absatz 6 wird die Textstelle „75 v. H.“ durch die Textstelle „75 vom Hundert (v. H.)“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In § 4 Nummer 2 wird die Textstelle „mit der Änderung vom 21. Januar 1987 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1986 Seite 31, 1987 Seite 9)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2.2 In § 4 Nummer 2 Buchstabe c wird die Textstelle „(§ 22 Absätze 2 bis 5)“ ersetzt durch die Textstelle „(§ 22 Absätze 3 bis 6)“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Der Senat

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Hamburgischen Versorgungsfonds
– Anstalt öffentlichen Rechts –

Vom 21. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über den Hamburgischen Versorgungsfonds – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anstaltsträgerversammlung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „andere Mitarbeiterin oder einen dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter der jeweiligen Behörden“ durch das Wort „Vertretungsperson“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Verpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gilt auch gegenüber denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits im Zeitpunkt der Errichtung der LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – durch das LBK Hamburg Gesetz vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77) in der am 1. Mai 1995 geltenden Fassung dort beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnisse vor der Veräußerung der mehrheitlichen Anteile vom LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – auf rechtlich selbständige Tochterunternehmen, an denen die LBK Hamburg GmbH oder nachfolgend die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH die Anteile ausschließlich hält oder bis zum 31. Dezember 2006 gehalten hat, übergegangen sind, soweit

1. das Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2010 besteht

oder

2. in Ausnahmefällen bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die Ursache hierfür nicht in zurechenbarer Weise von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer gesetzt wurde;

das Rückkehrrecht besteht unter Wahrung auch der bei den Tochterunternehmen erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe oder Entgeltgruppe und Beschäftigungszeit.“

b) Im neuen Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Textstelle angefügt:

„die rückkehrberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der rechtlich selbständigen Tochterunternehmen nach Satz 2 werden von der zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet.“

c) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Mitteilung der Geschäftsleitung“ durch die Textstelle „Unterrichtung nach Satz 4 dem Absender der Unterrichtung“ ersetzt.

d) Hinter dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Personen, bei denen eine Unterrichtung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann, können ihr Rückkehrrecht ab dem 31. Dezember 2010 innerhalb eines Jahres oder, wenn sie auf andere Weise als durch Unterrichtung Kenntnis von ihrem Rückkehrrecht erlangen, innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg geltend machen; maßgebend für die Wahrung des Rückkehrrechts ist jeweils die früher ablaufende Frist.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Der Senat

Zehntes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 21. Dezember 2010

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Datenerhebung und -verarbeitung zur Vorbereitung
der Einführung getrennter Sielbenutzungsgebühren

(1) Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die zur Vorbereitung der Einführung getrennter Sielbenutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser (Maßstab: Frischwasserverbrauch) und Niederschlagswasser (Maßstab: versiegelte Flächen) erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Sie darf sich dabei Dritter im Sinne des § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), in der jeweils geltenden Fassung bedienen.

(2) Zu den nach Absatz 1 zu verarbeitenden Daten gehören insbesondere

1. die von der für die Durchführung des Hamburgischen Vermessungsgesetzes vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 528, 532), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde an die Stadtentwässerung übermittelten amtlichen Luftbilder und Fernerkundungsergebnisse sowie die Daten aus dem Liegen-

schaftskataster gemäß § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 5 und § 11 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes,

2. die von der Hamburger Wasserwerke GmbH an die Stadtentwässerung übermittelten Daten zu Namen, Vornamen, Firmennamen sowie Wohn- und Firmenschriften der Bezieher des Wassers sowie Namen und Anschriften von deren Bevollmächtigten.

(3) Die Nutzung der Daten zu anderen als in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken ist unzulässig.“

2. In § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Ermittlung der getrennten Gebühr für das Niederschlagswasser haben die Eigentümer oder Erbbauberechtigten des Grundstücks auf den ihnen übersandten Erhebungsbögen Lage, Art und Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, innerhalb eines Monats der Stadtentwässerung mitzuteilen. Kommen die Eigentümer oder Erbbauberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 nicht oder nur teilweise nach, wird die Stadtentwässerung die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, anhand der ihr vorliegenden Flächendaten schätzen und als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung festlegen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Dezember 2010.

Der Senat

Verordnung
zur Verbesserung der Wertstoffeffassung
im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung
(Hamburgische Wertstoff-Verordnung)

Vom 21. Dezember 2010

Artikel 1

Verordnung über die getrennte Erfassung von Altpapier
(Altpapierverordnung – AltpapierVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von Altpapier im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung die hochwertige Verwertung von Altpapier zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erfassung von Altpapier im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Altpapier im Sinne dieser Verordnung sind Pappe, Papier und Kartonagen, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG in der jeweils geltenden Fassung sind. Für die Benutzung und Behandlung von Altpapierbehältern sowie den Gebrauch sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gilt die Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO) vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von Altpapier

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG betreibt im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein flächendeckendes System der getrennten haushaltsnahen Altpapiererfassung.

(2) Die Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 AbfBenVO sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt, zum Anschluss an die haushaltsnahe Altpapiererfassung gemäß § 11 HmbAbfG und zur getrennten Sammlung und Bereitstellung des anfallenden Altpapiers in den von der zuständigen Behörde bereit gestellten Altpapierbehältern verpflichtet.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde befreit auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung von Altpapier nach § 3 Absatz 2, soweit hierfür wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen.

(2) Der Befreiungsantrag ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder von sonstigen

aufgrund eines dinglichen Rechts zum Gebrauch des Grundstückes Berechtigten im Sinne von § 2 Absatz 2 AbfBenVO zu stellen. Er kann auch von Mieterinnen und Mietern oder Pächterinnen und Pächtern gestellt werden, wenn diese von der oder dem gemäß Satz 1 Berechtigten bevollmächtigt sind.

(3) Zu den örtlichen Entsorgungsverhältnissen gehören die räumlichen Verhältnisse im Hinblick auf einen geeigneten Standplatz für Altpapier- und andere Abfallbehälter. Die örtlichen Entsorgungsverhältnisse stehen in der Regel der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung nach § 3 Absatz 2 entgegen, wenn kein ausreichender Standplatz vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Befreiung ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ist der zuständigen Behörde das Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung im Sinne der Sätze 1 bis 3 bekannt, kann sie die Befreiung von Amts wegen vornehmen.

(4) Grundstücke, die an die Sackabfuhr für Restmüll angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Altpapier-Tonne befreit.

Artikel 2

Verordnung über die getrennte Erfassung von Bioabfällen
(Bioabfallverordnung – BioAbfVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von Bioabfällen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung die hochwertige Verwertung von Bioabfällen zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Erfassung von Bioabfall im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Für die Benutzung und Behandlung von Bioabfallbehältern sowie den Gebrauch sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung gilt die Abfallbehälterbenutzungsverordnung (AbfBenVO) vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bioabfälle, die über die Bioabfallbehälter bei privaten Haushaltungen getrennt erfasst werden, sind Abfälle gemäß Anlage 1.

(3) Bioabfälle, die über die Bioabfallbehälter bei anderen als in Absatz 2 genannten Herkunftsbereichen getrennt erfasst werden, sind beschränkt auf Abfälle überwiegend pflanzlicher Herkunft gemäß Anlage 2.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von Bioabfällen

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG betreibt im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein flächendeckendes haushaltsnahe System der getrennten Bioabfallerfassung.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 AbfBenVO sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt, zum Anschluss an die haushaltsnahe Bioabfallerfassung gemäß § 11 HmbAbfG und zur getrennten Sammlung und Bereitstellung des anfallenden Bioabfalls gemäß § 2 Absatz 2 in den bereitgestellten Bioabfallbehältern verpflichtet.

(3) Sofern das Grundstück oder Grundstücksteile lediglich saisonal genutzt werden (zum Beispiel Kleingarten), wird der Anschlusspflicht hinreichend nachgekommen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer im Nutzungszeitraum einen Bioabfallbehälter anfordert und benutzt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde befreit auf schriftlichen Antrag von der Pflicht zur getrennten Sammlung und Bereitstellung nach § 3 Absatz 2; soweit

1. die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Bioabfälle von der oder dem Nutzungsberechtigten als Erzeugerin bzw. Erzeuger oder Besitzerin bzw. Besitzer dieser Abfälle gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG selbst auf dem Grundstück kompostiert werden und eine ordnungsgemäße sowie schadlose Verwertung des Kompostes auf dem Grundstück sichergestellt ist; eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ist grundsätzlich gewährleistet, wenn zur Verteilung des fertigen Kompostmaterials eine hinreichend nutzbare unbebaute Gartenfläche auf dem Grundstück zur Verfügung steht und der Standort der Kompostierung so gewählt wird, dass von ihm keine schädlichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu befürchten sind oder
2. die örtlichen Entsorgungsverhältnisse einem Anschluss entgegenstehen; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn kein ausreichender Standplatz für Bioabfall- und andere Abfallbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(2) Der Befreiungsantrag ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder von sonstigen aufgrund eines dinglichen Rechts zum Gebrauch des Grundstückes Berechtigten im Sinne von § 2 Absatz 2 AbfBenVO zu stellen. Er kann auch von Mieterinnen bzw. Mietern oder Pächterinnen bzw. Pächtern gestellt werden, wenn diese von der oder dem gemäß Satz 1 Berechtigten bevollmächtigt sind.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Befreiung gemäß Absatz 1 ist der zuständigen Behörde nachzuweisen. Ist der zuständigen Behörde das Vorliegen schwerwiegender Gründe für eine Befreiung im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 bekannt, kann sie die Befreiung von Amts wegen vornehmen.

(4) Grundstücke, die an die Sackabfuhr für Restmüll angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur Aufstellung einer Bioabfalltonne befreit.

§ 5

Anschluss von anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen können auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde an die Bioabfallsammlung angeschlossen werden, wenn sie an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Anschluss erfolgt nur im Rahmen und unter den Bedingungen von § 2 Absatz 3 dieser Verordnung und § 21 Absätze 6 und 7 AbfBenVO.

Anlage 1
zu § 2 Absatz 2

Als Bioabfälle werden erfasst:

- | | |
|----------------------|--|
| Küchenabfälle: | Brot- und Kuchenreste
Gemüsereste
Obstreste und Obstschalen
Kartoffelschalen
Eierschalen
Kaffeesatz und -filter
Teeblätter und Teebeutel
gekochte Essensreste
verdorben Milchprodukte
sonstige ungefährliche organische Abfälle |
| Gartenabfälle: | Schnitt- und Topfblumen
Inhalte von Blumentöpfen und Balkonkästen
Laub und Reisig
Grasschnitt
zerkleinerte Zweige, Äste
Wild- und Unkräuter
Sägespäne von unbehandeltem Holz
Stroh und Heu
sonstige Pflanzenreste |
| sonstige Bioabfälle: | Küchenkrepp und Servietten
Papiertaschentücher
Haare
Vogelsand
Kleintierstreu aus Holzspänen
ungebleichtes Papier in kleinen Mengen (nur Einzelblätter oder Tüten, kein Hochglanzpapier) |

Die Nutzerinnen und Nutzer von Biotonnen können im Winter kleine Mengen Altpapier in die Biotonne einbringen, um ein Festfrieren zu vermeiden.

Anlage 2
zu § 2 Absatz 3

Bioabfälle überwiegend pflanzlicher Herkunft, soweit sie nicht unter die Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619), fallen:

- | | |
|----------------|---|
| Küchenabfälle: | Brot- und Kuchenreste
Gemüsereste
Obstreste und Obstschalen
Kartoffelschalen
Eierschalen
Kaffeesatz und -filter
Teeblätter und Teebeutel
verdorben Milchprodukte |
|----------------|---|

Gartenabfälle: Schnitt- und Topfblumen
Inhalte von Blumentöpfen und Balkonkästen
Laub und Reisig
Grasschnitt
zerkleinerte Zweige, Äste
Wild- und Unkräuter
Sägespäne von unbehandeltem Holz
Stroh und Heu
sonstige Pflanzenreste

Die Nutzerinnen und Nutzer von Biotonnen können im Winter kleine Mengen Altpapier in die Biotonne einbringen, um ein Festfrieren zu vermeiden.

Artikel 3

Verordnung über die getrennte Erfassung von verwertbaren Abfällen in der Hamburger Wertstofftonne (Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne – HWTVO)

Auf Grund von § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 13 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1166), sowie der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert am 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504, 1511), wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung bezweckt, durch die getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Sinne von § 2 im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung deren hochwertige Verwertung zu fördern.

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind mülltonnengängige, nicht verunreinigte Gegenstände die

1. zu mehr als 50 Masseprozent aus Kunststoff beziehungsweise Metall bestehen,
2. in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen und
3. einer stofflichen Verwertung zugänglich sind.

Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Kraftfahrzeug-Bauteile Altpapier, Bioabfall, Glas und Holz.

§ 3

Getrennte Sammlung und Bereitstellung von stoffgleichen Nichtverpackungen

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 HmbAbfG kann im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsauftrags als zuständige Behörde ein haushaltsnahe System der getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Sinne von § 2 einführen und betreiben. Die Erfassung erfolgt im Wege der Miterfassung durch zugelassene Duale Systeme nach § 6 Absatz 4 Satz 7 der Verpackungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer im Sinne von § 1 Absatz 2 der Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 710, 712), in der jeweils geltenden Fassung sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt und sie an das haushaltsnahe Erfassungssystem gemäß Absatz 1 angeschlossen sind, zur getrennten Sammlung der anfallenden Wertstoffe in diesem Erfassungssystem verpflichtet.

§ 4

Erstmaliges Entstehen der Pflichten nach § 3

Die Pflichten nach § 3 entstehen erstmals einen Monat nachdem die zuständige Behörde festgestellt hat, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein haushaltsnahe Sammelsystem nach § 3 Absatz 1 eingeführt hat. Die Feststellung ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

Artikel 4

Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Auf Grund von § 13 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) und § 19 Absatz 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird verordnet:

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 469), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In anderen Fällen als nach Absatz 1, insbesondere bei der haushaltsnahen Getrenntsammlung von Wertstoffen, kann auf Antrag das vorzuhaltende Behältervolumen nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn dies durch geringere Abfallmengen gerechtfertigt ist. Die vorzuhaltenden Behälter dürfen auch nach Verminderung ein Fassungsvermögen von 60 Litern nicht unterschreiten.“

2. § 19 a wird § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20

Besondere Vorschriften für die getrennte Erfassung von Altpapier

(1) Für jede an die haushaltsnahe Altpapiererfassung angeschlossene Benutzungseinheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 ist im Regelfall ein Volumen von 60 Litern wöchentlich vorzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das vorzuhaltende Volumen auf Antrag des Benutzers abweichend festsetzen, wenn die Menge des anfallenden Altpapiers dies rechtfertigt und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das vorzuhaltende Volumen auch ohne Antrag des Benutzers niedriger als nach Absatz 1 festsetzen, wenn auf dem Grundstück kein ausreichender Standplatz für die Aufstellung der Altpapierbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(4) Die Bereitstellung der Altpapierbehälter am Fahrbahnrand erfolgt entsprechend § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 durch den Benutzer. Soweit Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt der Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand durch die zuständige Behörde.

(5) Die zuständige Behörde stellt jeder angeschlossenen Benutzungseinheit unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 nach Maßgabe ihrer betrieblichen Belange eine der folgenden Leistungen zur Verfügung:

1. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern bei vierwöchentlicher Leerung,
2. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern (nur bei einem Transportweg von maximal 25 Metern bis zum Fahrbahnrand) bei zweiwöchentlicher oder vierwöchentlicher Leerung (ab fünf Benutzungseinheiten),
3. Behälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 1.100 Litern bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung, wenn an einem Standplatz ein mehrgeschossiges Wohngebäude mit mindestens zehn Benutzungseinheiten angeschlossen ist,
4. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei zweiwöchentlicher Leerung (nur an Kellerstandorten oder vergleichbaren Erschwerissen, bei denen die Behälter zur Bereitstellung am Fahrbahnrand über mehr als eine Stufe transportiert werden müssen),
5. Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern bei vierwöchentlicher Leerung (nur wenn das vorzuhaltende Volumen durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder 3 herabgesetzt worden ist).

Abweichende Kombinationen von Behältergröße und Leerungsrhythmus können im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgesetzt werden, wenn in besonderen Fällen die Leistungen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der örtlichen Entsorgungsverhältnisse keine bedarfsgerechte Altpapierfassung erlauben.

(6) Die Regelungen über Unterflurbehälter (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 sowie § 18 Absatz 5) gelten entsprechend auch für die getrennte Erfassung von Altpapier. Unterflurbehälter werden bei bis zu zehn Benutzungseinheiten regelhaft vierwöchentlich geleert. Sind mehr als zehn Benutzungseinheiten angeschlossen, erfolgt die Leerung regelhaft zweiwöchentlich oder – wenn die örtlichen Entsorgungsverhältnisse es erfordern – wöchentlich.

(7) Wird ein Altpapierbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als Altpapier befüllt, kann die zuständige Behörde die eingesammelten Abfälle gegen Gebühr als Restmüll entsorgen, sie an den Benutzer zurückgeben, oder eine nachträgliche Sortierung auf dessen Kosten durchführen.“

3. Hinter dem neuen § 20 wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

Besondere Vorschriften für die getrennte Erfassung von Bioabfällen

(1) Für jede an die haushaltsnahe Bioabfallfassung angeschlossene Benutzungseinheit im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist im Regelfall ein Volumen von 40 Litern wöchentlich vorzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das vorzuhaltende Volumen auf Antrag des Benutzers abweichend festsetzen, wenn die Menge des anfallenden Bioabfalls oder die örtlichen Entsorgungsverhältnisse dies rechtfertigen und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das vorzuhaltende Volumen auch ohne Antrag des Benutzers niedriger als nach Absatz 1 festsetzen, wenn auf dem Grundstück kein ausreichender Standplatz für die Aufstellung der Bio-

abfallbehälter vorhanden ist und auch nicht mit zumutbarem Aufwand geschaffen werden kann.

(4) Die Bereitstellung der Bioabfallbehälter am Fahrbahnrand erfolgt entsprechend § 7 Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 5 durch den Benutzer. Soweit Behälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 Litern zur Verfügung gestellt werden, erfolgt der Transport vom Standplatz zum Fahrbahnrand durch die zuständige Behörde.

(5) Die Bioabfallbehälter werden regelhaft zweiwöchentlich entsorgt. Dies gilt für bis zu neun auf dem Grundstück angeschlossene Benutzungseinheiten. Ab zehn Benutzungseinheiten auf dem angeschlossenen Grundstück werden die Bioabfallbehälter regelhaft wöchentlich oder zweiwöchentlich entsorgt.

(6) Für Benutzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an die Bioabfallsammlung angeschlossen sind, bestimmt sich die Abfuhrhäufigkeit nach der Menge des anfallenden Bioabfalls und den betrieblichen Gegebenheiten der zuständigen Behörde.

(7) Wird ein Bioabfallbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als mit den nach § 2 Absätze 2 und 3 der Bioabfallverordnung vom 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706) in der jeweils geltenden Fassung jeweils zulässigen Bioabfällen befüllt, kann die zuständige Behörde die eingesammelten Abfälle gegen Gebühr als Restmüll entsorgen, sie an den Benutzer zurückgeben, oder eine nachträgliche Sortierung auf dessen Kosten durchführen. Sofern wiederholt die Bioabfallbehälter durch Nutzer der anderen Herkunftsbereiche mit Gegenständen oder Stoffen befüllt werden, die nicht der Anlage 2 der Bioabfallverordnung entsprechen, kann der Bioabfallbehälter von der zuständigen Behörde wieder eingezogen werden.“

4. Die bisherigen §§ 20 bis 23 werden §§ 22 und 25.

5. Im neuen § 23 wird der Punkt am Ende der Nummer 14 durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 15 und 16 angefügt:

„15. § 20 Absatz 7 Altpapierbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen aus Altpapier befüllt,

16. § 21 Absatz 7 Bioabfallbehälter mit anderen Gegenständen oder Stoffen als mit den in der Anlage 1 der Bioabfallverordnung aufgeführten Bioabfällen befüllt.“

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet:

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453, 470), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Leistungen im Rahmen der getrennten Erfassung von Altpapier, Bioabfällen und Wertstoffen im Rahmen der Verordnung zur Hamburger Wertstofftonne sind mit der Grundgebühr und der Restmüllgebühr abgegolten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Gebührensatz „6,15“ durch den Gebührensatz „6,56“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Absatz 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 19 a Absatz 4“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5“.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 19 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3“.
5. In § 6 b Satz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Behältergröße in Litern	Gebührenklasse	Gebührensatz in Euro je Monat
3000	R3000	287,94
4000	R4000	383,91
5000	R5000	479,89“

6. Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Restmüllbehälter

Behälter- größe in Liter	Transport- weg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro je Monat
60***)	Eigentransport	–	S0060	10,45
120***)	Eigentransport	–	S0120	16,12
60	Eigentransport	–	R0060	11,57
80	Eigentransport	–	R0080	13,29
120	Eigentransport	–	R0120	15,18
240	Eigentransport	–	R0240	23,95
500	bis 25	–	R0500	68,70
770	bis 25	–	R0770	86,93
1100	bis 25	–	R1100	105,57
2500	–	–	R2500	202,78
4500	–	–	R4500	343,53
6500	–	–	R6500	473,91

***) Müllsack“.

7. Die Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Behälter- größe in Liter	Transport- weg in Meter	Maximale Stufen- zahl	Gebühren- klasse	Gebühren- satz in Euro je Monat
80	Eigentransport	–	B0080	2,64
100*)	Eigentransport	–	–	0,50
120	Eigentransport	–	B0120	3,02
240	Eigentransport	–	B0240	4,76
500	bis 25	–	B0500	13,67
770	bis 25	–	B0770	17,30
1100	bis 25	–	B1100	21,01

*) Laubsack“.

8. In der Anlage 2a zu § 3 Absatz 3 ist in der Überschrift die Bezeichnung „§ 19a Absatz 4“ zu ersetzen durch die Bezeichnung „§ 20 Absatz 5“.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), wird verordnet:

In § 4 Absatz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 588, 601), wird der Gebührensatz „1,50“ durch den Gebührensatz „0,50“ ersetzt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 bis 6 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Bioabfallverordnung vom 4. Oktober 1994 (HmbGVBl. S. 227) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieser Verordnung, entsteht die Gebührenpflicht in den Fällen der §§ 3, 4 und 6a der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll sofern die Gestellung eines kleineren anstelle eines bisher genutzten größeren Gefäßes innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 beantragt wird, mit Beginn des auf die Gestellung des neuen Gefäßes folgenden Monats.

(4) Abweichend von § 10 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll erlischt die Gebührenpflicht in den Fällen der §§ 3 und 4 sowie des § 6a Absatz 1 Nummern 2 bis 4 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern sowie die Entsorgung von Sperrmüll bei Abbestellung des Behälters innerhalb des Zeitraumes vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 mit Ablauf des auf den Einzug des Behälters folgenden Monats.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Dezember 2010.

**Verordnung
zur Einführung automatisierter Abrufverfahren
für das Zollfahndungsamt**

Vom 21. Dezember 2010

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 545), wird verordnet:

§ 1

Zulässigkeit von Abrufen

(1) Den in der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Zollfahndungsamtes Hamburg, die in den gemeinsamen Ermittlungsgruppen „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) Hamburg“ und „Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe (GFG)“ tätig sind, dürfen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des automatisierten Abrufverfahren aus folgenden polizeilichen Dateien übermittelt werden:

1. „Personendatei POLAS“,
2. „Vorgangsverwaltung ComVor-Index“.

(2) Die Dateiübermittlung im Wege des automatisierten Abrufverfahrens ist zulässig zu folgenden Zwecken:

1. aus der Datei „Personendatei POLAS“ zum Erhalt personenbezogener Sofortauskünfte für die Gewinnung von Erkenntnissen für kriminaltaktisches Vorgehen sowie zur Eigensicherung, zur Zuordnung von Straftaten zu bereits bekannten Tätern und zur Erkennung von Tatzusammenhängen in unterschiedlichen Deliktsbereichen und zur Nutzung für kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren im Rahmen ihrer Zuständigkeit innerhalb der gemeinsamen Ermittlungsgruppen,
2. aus der Datei „Vorgangsverwaltung ComVor-Index“ zum Auffinden von Vorgängen beziehungsweise Vorgangsassertaten im Rahmen der Zuständigkeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppen.

§ 2

Umfang des automatisierten Abrufs

Der Umfang des automatisierten Verfahrens ist auf einen lesenden Zugriff beschränkt.

§ 3

Protokollierung

(1) Über alle Datenübermittlungen in einem automatisierten Abrufverfahren sind bei der Polizei Hamburg Aufzeichnungen zu fertigen, die folgende Daten enthalten müssen:

1. die Daten, mit denen der Abruf erfolgte sowie die abgerufenen Daten,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. Kennung des zum Abruf zugelassenen Datenendgeräts,
4. Dienstnummer der oder des abrufenden Bediensteten.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen genutzt werden

1. beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die den Verdacht eines missbräuchlichen Zugriffs begründen,
2. zur Durchführung einer datenschutzrechtlichen Prüfung oder
3. beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Programmfehler oder fehlerhafte Bedienung.

Sie sind von der Datensammlung getrennt in besonders gesicherten Räumen aufzubewahren. Durch ein besonderes Prüfverfahren ist sicherzustellen, dass nur befugte Bedienstete Zugang erhalten können.

(3) Die Aufzeichnungen sind nach sechs Monaten zu löschen.

§ 4

Weitere Sicherungsmaßnahmen

(1) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch berechtigte Bedienstete erfolgen.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Zollfahndungsamtes nach § 1 Absatz 1 ist der Lesezugriff auf die Dateien „POLAS“ und „ComVor-Index“ nur von den von der Polizei Hamburg dafür zur Verfügung gestellten Endgeräten und nur mit einer von der Polizei Hamburg ausgegebenen Chipkarte und einem Passwort möglich.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Dezember 2010.

